Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du

commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 58 (1940)

Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Samstay, 13. Januar Schweizerisches Handelsamtsblatt ille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

58. Jahrgang — 58me année

le dimanehe et les jours de fête exceptés

Monatsbellage: Die Volkswirtschaft

Supplément mensuel: La Vie économique

Supplemento mensile: La Vita economica

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3 In Bern. Telephon Nr. 21660

Abonnement: Schweiz: Jährlich Fr. 24.30, halbjährlich Fr. 12.30, viertel-jährlich Fr. 6.39, zwel Monate Fr. 4.30, ein Monat Fr. 2.30 — Austand: Zuschlag des Portos — Es kann nur bei der Post ahonniert werden — Preis der Einzelnummer 25 Rp. — Annoncen-Regie: Publicitas A. G. — In-sertloaspreist 50 Rp. die seeksgespatiene Kolonelzeite: (Ausland 65 Rp.)

Rédaction et Administration: Effingerstrasse 3, à Berne, Téléphone nº 21660 Abonnements: Sulsse: un an 24 fr. 30; un semestre 12 fr. 30; un trimestre 6 fr. 30; deux mois 4 fr. 30; m mois 2 fr. 30 — Litranger: Frais de port en plus — Les abonnements ne pruvent être pris qu'à la poste — Prix du numéro 25 cts — Regie des annoncesi Publicitas S. A. — Prix d'Insertion: 50 cts i a ligne de colonne (Etranger: 65 cts)

Inhalt - Sommaire - Sommario

Amtlicher Teil - Fartie officielle - Farte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. Faillites et concordats. Fallimenti e concordati. Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio. Reklame-Kredit A. G., St. Gallen.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer. Mitteilung und Bundesratsbeschluss über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit und Brennspiritus.

Communiqué et Arrêté du Conseil fédéral fixant les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool iudustriel et l'alcool à brûler.

Siewakei: Zolländerungen.

Amtlisher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Die Konkurse und Nachlassverträge werden am Mittwoch und am Samstag veröffentlicht. Die Aufträge müssen späte-stens Mittwoch, morgens um 8 Uhr, bezw am Freitag um 12 Uhr, beim Bureau des Schweiz, Handelsamtsblattes, Effingerstrasse 3 in Bern, eingelangt sein.

Les faillites et les concordats sont publiés chaque ruereredi et samedi. Les ordres doivent parvenir au Bureau de la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstrasse 3, à Berne, au plus tard à 8 heures le mercredi et à midi le vendredi,

Konkurseröffnungen — Ouvertures de faillites

(SchKG 231, 232.)

(VZG vom 23. April 1920, Art. 29, 123.) (VZG vom 23. April 1920, Art. 29, 123.)
Die Gläubiger der Gemeinschuldner und
alle Personen, die auf in Händen eines
Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre
Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine,
Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich
beglaubigter Abschrift dem betreffenden
Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber
dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für
alle Forderungen, mit Ausnahme der
pfandversicherten, auf (SchKG 209).
Die Grundpfande/läubiger haben ihre
Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten

Die Grundpland/Jaudiger naben hier Forderungen 'n Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzume den und deichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung sehon fällig oder gekündigt sei, allfällig für wei-chen Betrag und auf welchen Termin.

chen Betrag und auf welchen Termin.
Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche
unter dem früheren kantonalen Recht,
ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher
entstanden und noch nicht eingetragen
sind, werden aufgefordert, diese Rechte
unter Einlegung allfälliger Bezeinstitel
in Original oder antilleh beglaubigter
Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursantt einzugeben. Die nicht angemeldeten
Dienstbarkeiten können gegenüber einem
gutgläubigen Erwerber des belasteten
Grundstückes nicht mehr geltend gemacht
werden, soweit es sich nicht um Rechte
handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch
dinglich wirksam sind.
Desgleichen haben die Schuldner der

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabe-frist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen bei Straffo gen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger, sowie Drittpersonen, denen Pfandgläubiger, sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der glei-chen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Ge-meinschuldners sowie Gewährspllichtige

(L. P. 231, 232.) (O. T. féd. du 23 avril 1920, art. 29, 123.)

Les créanciers du failii et tous eçux qui ont des revendications à exercer sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui rémettre leurs moyens de prenve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique. L'ouverture de la faililite arrête, à l'égard du failil, le cours des intérêts de toute créance non garantie par gage (L. P. 209).

Les titulaires de créances garanties par gage immobilier doivent annoncer leurs créances en indiquant séparément le capital, les intérêts et les frais, et dire également si le capital est déjà échu ou dénoncé au remboursement, pour quel montant et pour quelle date.

montant et pour quelle date.

Les titulaires de servitudes nées sous l'empire de l'ancien droit cantonal sans inscription aux registres publics et non encore inscrites, sont invités à produire leurs droits à l'office des faillites dans les 20 jours, en joignant à cette production les moyens de preuve qu'ils possèdent, en original ou en copie certifiée conforme. Les servitudes qui n'auront pas été annoncées ne seront pas oppossibles à un acquéreur de bonne foi de l'immeuble grevé, à moins qu'il ne s'agisse de droits qui, d'après le code civil également, produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer sons les peines de droit dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés, fante de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, en cas d'omission inexcusable.

Les créanciers gagistes et toutes les personnes qui détiennent des titres garantis par une hypothèque sur les immeubles du failli sont tenus de remettre leurs titres à l'office dans le même délai.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées de créanciers,

Kt. Zürich Konkursamt Küsnacht

(763)

Gemeinschuldner: Asper Ernst, geb. 1906, von Zürich, Maschinenbauwerkstätte, Seestrasse Nr. 205, in Küsnacht-Zürich.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Januar 1940.

Erste Gläubigerversammlung: 22. Januar 1940, nachmittags 3½ Uhr, im Restaurant «Ochsen», in Küsnacht.

Eingabefrist: Bis 15. Februar 1940.

Kt. Basel-Stadt Konkursanıt Basel-Stadt

Gemeinschuldner: Je de lhauser-Mayer Leonhard, Inhaber der Firma Leonhard Jedelhauser, Buch- und Devotionalienhandlung St. Clara, Clarastrasse 7, in Basel.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Januar 1940, zufolge Insolvenzerklärung. Ordentliches Konkursverfahren.

Erste Gläubigerversammlung: Dienstag, den 23. Januar 1940, nachmittags 3 Uhr, im Gerichtshause, Bäumleingasse 1 (Parterre), Zimmer Nr. 7. Eingabefrist: Bis und mit 13. Februar 1940.

Von denjenigen Gläubigern, welche der Gläubigerversammlung nicht bei-wohnen und bis zum 23. Januar 1940, mittags 12 Uhr, nicht sehriftliche Ein-sprache erheben, wird angenommen, dass sie das Konkursamt zur sofortigen freihändigen Verwertung der gesamten Aktiven ermächtigen.

Kt. Basel-Stadt Konkursamt Basel-Stadt

Gemeinsehuldnerin: Med A.G., Handel in pharmazeutisehen und kosmetischen Produkten (mit Geschäftsbetrieb in Neu-Allsehwil), Vogesenstrasse 114, in Basel.

Datum der Konkurseröffmung: 9. Dezember 1939.

Summarisches Konkursverfahren. Eingabefrist: Bis und mit 2. Februar 1940.

Kt. Graubunden Konkursamt Schanfigg in Arosa Gemeinschuldner: Radt Franz, Papeterie Bueh und Musikhandlung,

Datum der Konkurseröffmung: 10. Januar 1940. Eingabefrist: 2. Februar 1940.

Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, falls nicht von Seiten der Gläubigerschaft das ordentliche Konkursverfahren verlangt wird und hierfür innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachnug ein Kostenvorschuss von Fr. 300. — beim obgenannten Amt geleistet wird.

Konkursamt Bailen (60) Kt. Aargau

Gemeinschuldner: Moser Bernhard, geb. 1902, von Würenlos, Möbelhandlung, in Neuenhof.

Datum der Konkurseröffung: 27. Dezember 1939.

Summarisches Verfahren, gemäss Art. 231 SchKG.

Eingabefrist: Bis 2. Februar 1940.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation

(SchKG 230.)

Falls nicht binnen zehn Tagen ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten hinreichende Sieherheit leistet, wird das Verfahren geschlossen.

— Suspension de la inquidation (L. P. 230.)

La faillite sera clöturée faute par les créanciers de réclamer dans les dix jours l'application de la procédure en matière de faillite et d'en avancer les frais.

Konkursamt Bern (61) Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven.

Gemeinschuldnerin: «Cobra» A.G. für Holzimprägnierungen, Marktgasse 46, Bern.

Datum der Eröffnung: 11. November 1939. Depositionsfrist: 23. Januar 1940.

Das Konkursverfahren wird mangels geuügender Aktiven eingestellt, falls nieht ein Gläubiger innert der Depositionsfrist von 10 Tagen für die Deckung der Konkurskosten einen Vorsehuss von Fr. 400. — leistet. Weitere Kostenvorschüsse vorbehalten.

Koliokationsplan — Etat de collocation

(SchKG 249-251.)

ISchKG 249—251.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, passe en force, s'il n'est attaqué dans les falls er nicht hinnen zehn Tagen vor dem Konkurtgerichte angefochten wird.

(L. P. 249—251.)

L'état de collocation, original ou rectifié falls er nicht hinnen zehn Tagen vor dem kir jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Office des faillites de Lausanne Faillie: Pieard C., S.A., confections, Rue de Bourg 24, à Lausanne. Délai pour intenter action: 23 janvier 1940.

Office des faillites de Nyon Faillie: Deprez et Cie, Société Anonyme, fabrique de peignes, à Nyon.

a Nyon. Date du dépôt: 12 janvier 1940. Délai pour intenter action: 10 jours à dater de cette publication; sinou, l'état de collocation sera considéré comme accepté.

fertellungsliste und Schlussrechnung — Tableau de distribution et compte final (SchKG 263.) (L. P. 263.)
Kt. Luzern Konkurskreis Luzern (62-64) Schlussrechnung und Aufl. ge der definitiven Verteilungsliste. (Art. 263 SchKG. und Art. 83 K. V.)
Im Auseinandersetzungsverfahren der Nachlassverträge mit Vermögens abtretung in Sachen:
 Spahni Balthasar, Hôtel Fédéral au Lac, Luzern, und Hote Central, Engelberg; Zemp Johann, w. g. Kommarkt Nr. 9, Luzern;
3. Schluchter Gustav und Josefine, w. g. Horwerstrasse 91 Luzern,
iegen die Schlussabrechnungen und definitiven Verteilungslisten bis und nit 23. Januar 1940 auf dem Burcau des Unterzeichneten zur Einsicht lahme der beteiligten Gläubiger auf. Allfällige Beschwerden sind bis und mit 23. Januar 1940 bei der Auf ichtsbehörde einzureichen. Falls hinnen nützlicher Frist keine Beschwerder
hanhäugig gemacht werden, erfolgt die Zustellung der Betreffnisse binner unf Tagen nach Fristablauf durch die Post. Luzern den 10. Januar 1940. Der gerichtlich bestellte Liquidator:
Löb Balmer-Ott, Sáchwalter, Hirschengraben 40, Luzern.
Schluss des Konkursverfahrens — Clöture de la faillite (SchKG 268.) (L. P. 268.)
Kt. Zürich Könkursaml Zürich (Allslad) (65
Das Konkursverfahren über die Kommanditgesellschaft Hotz & Co. Handel in Radioapparaten und elektrischen Artikeln, Reparaturen, mit Sit in Zürich 1, Rennweg 15, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Be zirksgerichtes Zürich vom 5. Januar 1940 als geschlossen erklärt worden
Kt. Luzern Konkursverfahren über die Dilecta AG., Champignon-Kulturen Güterstrasse Nr. 6, in Luzern, ist durch Verfügung des Konkursrichters von Luzern-Stadt vom 4. Januar 1940 als geschlossen erklärt worden.
Kt. Luzern Konkursami Luzern (54/5
Die Konkursverfahren über: 1. Estermann Alois, Metzgermeister, Baselstrasse 67, Luzern, um 2. Salzmann, Alois, Handlung, Bernstrasse 3, Luzern, und durch Verfügung des Konkursrichters von Luzern-Stadt vom 4. Janua 1940 als geschlossen erklärt worden.
Ct. du Valais Office des faillites de Sierre Clôture, de liquidation sommaire. Faillie: Hôtel Bellevue, S. A., Montana,
Clôture: 10 janvier 1940. Actes de défauts de biens: fr. 883,606. 30.
Konkurssteigerungen — Vente aux encheres publiques après faiilité (SchKG. 257—259.) (L. P. 257—259.)
Kt, Luzern Konkursamt Triengen (81 Einzige Steigerung.
lm Koukurse über die ausgeschlagene Verlassenchaft des Kost-Roth Josef, sel.,
gewesener Bäckermeister, in Triengen, gelangt Samstag, den 17. Februa
liche Steigerung: Liegenschaft im Hinterdorf Triengen, enthaltend:
 An Gebäuden: Haus mit Bäckerei, brandversichert unter Nr. 220 fü Fr. 63,000. An Länd: Hausplatz, Garten und Umgelände, haltend zirka 4,50 Arei
8. An Wald: An 3 Parzellen zirka 40 Arcu. Katasterschatzung: Konkursautliche Schatzung: Grundpfaudrechte: auf Steigerungstag 17. Februar
1940 iukl. Zinsen > 84,577. 80 Auflage des Lasteuverzeichnisses und der Steigerungsbedingungen: Von
4. Februar 1940 an. Es findet nur eine Steigerung statt. (Verordnung des Bundesrates von 17. Oktober 1939). Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schatzungs wert an den Meistbietenden. Vor dem Zuschlag ist eine Anzahlung von Fr. 2000.— zu leisten.
Triengen, den 6. Januar 1940. Das Konkursamt.
Kt. Appenzell ARh. Konkursamt Vorderland in Wald (66 Einmalige konkursrechtliche Liegenschafts-Steigerung. Gemeinschuldnerin: Nänni E. & Co., Oelfeuerungen und Zwirnerei, i
Wald (Appenzell). Steigerungstag: Samstig, den 20. Januar 1940, nachmittags 2 Uhr. Steigerungslokal: Gasthaus zum «Löwen», in Wald (Appenzell). Auflage der Steigerungsbedingungen: Vom 5: Januar 1940 an auf der Gemeindekanzlei Wald (Appenzell) und dem unterzeichneten Konkursan
zur Einsichtnahme. Unterpfand: Liegenschaft AssekNr. 5 im Unterdorf in Wald (Appenzell), bestehen in Wohnhaus mit beiliegendem Garten und ein Stück Boden.
Zugehör: die gesetzliche. Assekuranz der Gebäulichkeiten (Verkehrswert): Fr. 10,000. —. Zusatzversicherung (Bauwert): Fr. 36.400. —. Konkursamtliche Schatzung: » 15,000. —.
Konkursamtliche Schatzung: * 15,000. —.

tellungsliste und Schlussrechnung — Tableau de distribution et compte final (SchKG 263.) (L. P. 263.)	Kt. Aargau Konkursami Zofingen (67) Liegenschafts-Steigerung.
Luzern Konkurskreis Luzern (62-64) Schlussrechnung und Aufl. ge der definitiven Verteilungsliste. (Art. 263 SchliG. und Art. 83 K. V.)	In der konkursamtlichen Liquidation des Felber Josef, geweseuer Säger, von Kottwil, in Vordemwald, gelangen die nachbeschriebenen Liegenschaften am Mittwoch, 31. Januar 1940, nachuittags 2 Uhr, in der Wirtschaft Wullschleger untere Säge, Vordemwald, an öffentliche Steigerung,
Im Auseinandersetzungsverfahren der Nachlassverträge mit Vermögens- retung in Sachen:	nämlich: Schatzung: 1. Grundbuch Vordemwald Nr. 142, Kat. Plan 5/536. Fr.
Spahni Balthasar, Hôtel Fédéral au Lac, Luzern, und Hotel Central, Engelberg: Zemp Johann, w.g. Kornmarkt Nr. 9, Luzern; Schluchter Gustav und Josefine, w.g. Horwerstrasse 91, Luzern,	44,60 Aren Sägeplatz, Acker und Bach, untere Säge 3,390.— Sägerei mit Radhaus Nr. 46, versichert für 16,500.— Ladenschopf Nr. 51, versichert für 2,500.— Anmerkung: Zugehör laut Verzeichnis
gen die Schlussabrechnungen und definitiven Verteilungslisten bis und 123. Januar 1940 auf dem Burcau des Unterzeichneten zur Einsicht- met der beteiligten Gläubiger auf. Allfällige Beschwerden sind bis und mit 23. Januar 1940 bei der Auf-	2. Grundbuch. Vordemwald Nr. 143, Kat. Plan 4/96. 2.87 Aren Gebäudeplatz, Sägematten Ladenschopf Nr. 196, vrsichert für 2,500.— 2,500.— 3. Grundbuch. Vordemwald Nr. 144, Kat. Plan 7/588.
htsbehörde einzureichen. Falls hinnen nützlicher Frist keine Beschwerden hänzig gemacht werden, erfolgt die Zustellung der Betreffnisse binnen if Tagen nach Fristablauf durch die Post. Luzern den 10. Januar 1940.	7.23 Aren Mattland und Bach, unter Säge 4. Grundbuch Vordenwald Nr. 523. Recht zur Wasserwerkanlage an der Pfaffnern Nr. 799, zur Betreibung einer Säge mit Ausnitzung einer
Der gerichtlich bestellte Liquidator: Löb Balmer-Ott, Sachwalter, Hirschengraben 40, Luzern.	mittlern Bruttowasserkraft von 9,11 PS. 10,000.— Total amtliche Schatzung: 35,450.— (**C*) Konkursamtliche Schatzung mit Zugehör: Fr. 27,000.—.
Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite (Schlug 268.) (L. P. 268.)	5. Grundbuch Vordemwald Nr. 563, Kat. Plan 5/686. 6.24 Aren Hausplatz und Garten, untere Säge 860. Wohnhaus Nr. 248, versichert für 30,200. Schopf Nr. 249, versichert für 1,300.
Zürich Konkursamt Zürich (Altstadt) (65) Das Konkursverfahren über die Kommanditgesellschaft Hotz & Co. ndel in Radioapparaten und elektrischen Arlikeln, Reparaturen, mit Sitz Zürich 1, Rennweg 15, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Be- ksgerichtes Zürich vom 5. Januar 1940 als geschlössen erklärt wörden.	Total amtliche Schatzung: 32,360.— Konkursamtliche Schatzung: Fr. 29,700.— Es findet nur eine einzige Steigerung statt.
Lüzern Konkursant Luzern (53) Das Konkursverfahren über die Dilecta AG., Champignon Kulturen,	Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 18. Januar 1940 hinweg während 10. Tagen beim Konkursamt Zofingen zur Einsicht auf.
terstrasse Nr. 6, in Luzern, ist durch Verfügung des Konkursrichters von zern-Stadt vom 4. Januar 1940 als geschlossen erklärt worden.	Zofingen, den 9. Januar 1940. Das Konkursamt. Ct. de Vaud Office des faillites de Lausanne (82)
Luzern Konkursami Luzern (54/5) Die Konkursverfahren über:	Vente d'un terrain à bâtir. Le mercredi 14 février 1940, à 15 heures, en Salle de la Justice de
Estermann Alois, Metzgermeister, Bascistrasse 67, Luzern, und . Salzmann, Alois, Handlung, Bernstrasse 3, Luzern, du durch Verfügung des Konkursrichters von Luzern-Stadt vom 4. Januar 10 als geschlossen erklärt worden.	Paix, Palais de Montbenon, à Lansanne, l'Office des Faillites procédera à la vente à tout prix de l'immeuble appartenant à la faillite de la société L'Acropole S.A., savoir: Commune de Lausanne, Le Valentin, soit en bordure de la Rue du Trunnel, un terrain à bâtir avec bâtiment d'habitation.
du Valais Office des failliles de Sierre (80) Clôture de liquidation sommaire.	Surface totale \$137 m ² . Taxe fiscale: fr. 145,000.
illie: Hôtel Bellevue, S.A., Montana, Sture: 10 janvier 1940. tes de défauts de biens: fr. 883,606. 30.	Les conditions de veute, la désignation cadastrale avec l'útat! des charges et le plan de l'immeuble sont à disposition au bureau de l'office, Riponne 1.
Konkurssteigerungen — Vente aux enchères publiques après faiillte (SchicG. 257—259.) (L. P. 257—259.)	Lau's an n'e', le 10 janvier 1940. Le Préposé aux Faillites: E. Pilet.
Luzern Konkursaml Triengen (81) Einzige Steigerung.	Ct. de Vaud Office des failliles de Vevey Vente d'immeubles. — Seule enchère. Bâtiment comprenant café et logements.
Im Koukurse über die ausgeschlagene Verlassenchaft des Kost-Roth Josef, sel., wesener Bäckermeister, im Triengen, gelangt Samstag, den 17. Februar 40, nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum «Kreuz», in Triengen, an öffent- he Steigerung: Liegenschaft im Hinterdorf Triengen,	Le mercredi 14 février 1940, à 15 heures, à la Maison de Ville de Vevey, rez de chaussée, l'Office des Faillites de cet arrondissement pro- gédera à la vente aux enchères publiques des immembles appartenant à la masse en faillite de Carena André-Henri, fils de Luigi, quand vivait 12, Rue des Deux-Marchés, à Vevey, comprenant bâtiment, soit logements et café, d'une superficie de 1 are 18 centiares, situés 12, Rue des Deux-
enthaltend: An Gebäuden: Haus mit Bäckerei, brandversichert unter Nr. 220 für	Marchés, à Vevey, au lieu dit «Quartier du Centre». Assurance incendie: fr. 34,800.—. Estimation officielle: > 55,000.—.
2. An Land: Hausplatz, Garten und Umgelände, haltend zirka 4,50 Aren. 3. An Wald: An 3 Parzellen zirka 40 Arcn.	Dépôt des conditions de vente: Des ce jour, au bureau de l'office, Vevey.
Katasterschatzung: Fr. 50,500. —. Konkursamtliche Schatzung: \$75,000. —. Grundpfaudrechte: auf Steigerungstag 17. Februar 1940 iukl. Zinsen \$84,577.80.	Vente à tout prix. Vevey, le 4 janvier 1940. Le Préposé aux Faillites:
Auflage des Lasteuverzeichnisses und der Steigerungsbedingnügen: Vom Februar 1940 an. Es findet nur eine Steigerung statt. (Verordnung des Bundesrates vom Oktober 1939). Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungs-	Liegenschaftsverwertungen im Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren
ort an den Meistbietenden. or dem Zuschlag ist eine Anzahlung von Fr. 2000. — zu leisten. Triengen, den 6. Januar 1940. — Das Konkursamt.	(SchKG 138, 142; VZG Art. 29.) Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, dem unterzeichneten Betreibungsunt binnen der Eingabefrist line Ansprüche and dem Grundstück insbesondere auch für Zusen und Kosten anzumelden und gleichzeitig
t. Appenzell ARh. Konkursamt Vorderland in Wald (66) Einmalige konkursrechtliche Liegenschafts-Steigerung- emeinschuldnerin: Nänni E. & Co., Oelfeuerungen und Zwirnerei, in	auch anzügeben, ob die Kapitalforderung sehon fallig oder gekündet sel. allfällig für wel- chen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bucher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkelten anzumelden, welche vor 1912
Wald (Appenzell). eigerungstag: Samstig, den 20. Januar 1940, nachmittags 2 Uhr. eigerungslokal: Gasthaus zum «Löwen», in Wald (Appenzell). iflage der Steigerungsbedingungen: Vom 5. Januar 1940 an auf der Ge- meindekanzlei Wald (Appenzell) und dem unterzeichneten Konkursamt	unter dem früheren kantonalen Rechte begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.
zur Einsichtnahme. Unterpfand: Liegenschaft AssekNr. 5 im Unterdorf in Wald (Appenzell), bestehend in Wolmhaus mit beiliegendem Garten und ein Stück Boden.	Kt. Zürich Betreibungsamt Erlenbach (581) Grundpfandverwertung.
Zugehör: die gesetzliche. Assekuranz der Gebäulichkeiten (Verkehrswert): Fr. 10,000.—. Zusatzversicherung (Bauwert): Fr. 36,400.—.	Immobiliengenossenschaft «Bruggerstrasse»; mit Sitz in Baden, Bruggerstrasse 61. Pfandeigentümerin: Dieselbe. Ganttag: Donnerstag, den 18. Januar 1940, nachmittags 3 Uhr. Gantlokal: Restaurant «Post», Erlenbach.
Wald (Appenzell), dcn 20. Dezember 1930. Das Konkursamt Vorderland.	Auflegung der Steigerungsbedingungen: Den 4. Januar 1940. Eingabefrist: 18. Dezember 1939.

13. 1. 1940 Grundpfand: Grundbuch Blatt 896: stehend auf: Kat.-Nr. 1601. - Plan 13. Fünf Aren, 02 m2 Grundfläche, Hofraum und Garten an der Lerehenbergstrasse, auf der Allmend. Grenzen und Grunddienstbarkeiten laut Grundbuch. Grenzen und Grunddienstharkeiten lauf Grundbuch. Betreibungsamtliche Sehätzung Fr. 40,200. Der Erwerber hat unmittelbar vor dem Zuschiag auf Abrechnung an der Kaufsumme eine Anzahlung von Fr. 2000 zu leisten. Im übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Gemäss der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 17. Oktober 1939 findet nur eine Steigerung statt. Erlenbach, den: 27. November 1939. Betreibungsaint Erlenbach: W. Kägi. Kt. Zürich Betreibungsamt Erlenbach Grundpfandverwertung. Sehuldnerin: Immobiliengenossenschaft «Bruggerstrasse», nit Sitz in Baden, Bruggerstrasse 61. Pfandeigentümerin: Dieselbe. Gantlag: Donnerstag, den 18. Januar 1940, nachmittags 3 Uhr. Gantlokal: Restaurant «Post», Erlenbach. Auflegung der Steigerungsbedingungen: Den 4. Januar 1940. Eingabefrist: 18. Dezember 1939. Grundpfand: Grundbuchblatt Nr. 917: Das Wohnhaus Assek.-Nr. 711 auf der Allmend für Fr. 30,000 wie folgt brandversichert; Schätzungsjahr 1931. stehend auf: Kat.-Nr. 1845. - Plan 13. Kat.-Nr. 1845. — Plan 13. Vier Arcn, 68 m² Grundfläche, Hofraum und Garten auf der Allmend. Grenzen und Grunddienstbarkeiten laut Grundbuch. Betreibungsamtliche Sehätzung: Fr. 28,000. Der Erwerber hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Abrechnung an der Kaufsumme eine Anzahlung von Fr. 2000 zu leisten. Im übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Gemäss der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 17. Oktober 1939 findet nur eine Steigerung statt. gerung statt. Erlenbach, den 27. November 1939.

Betreibungsamt Erlenbach: W. Kägi.

Kt. Bern

Betreibungsamt Bern Einzige Liegenschaftssteigerung.

Im Grundpfaudverwertungsverfahren gegen Dätwyler Alfred, Comestibles-Traiteur, Kramgasse 74, in Bern, vertreten durch die Gläubigermasse bzw. den daherigen Liquidationsaussehuss gemäss Nachlassvertrag mit Aktivenabtretung zur Selbstliquidation, wird Mittwoch, den 21. Februar 1940, um 15 Uhr, im Restaurant Dätwyler, Kramgasse 74, in Bern, öffentlich versteinet.

Eine Besitzung an der Kramgasse Stadt- und Einwohnergemeinde Bern, Grundbuchblatt Nr. 481, Kreis I, enthalteud:

a) Wohn- und Geschäftshaus, unter Nr. 74 für Fr. 265,200. - brandversiehert; b) Hausplatz, 3,07 Aren.

Grundsteuerschatzung: Fr. 488,200. —.
Amtliche Schatzung: > 450,000. —.

Eingabefrist: Bis und mit dem 2. Februar 1940.

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses: Vom 7. Februar 1940 hinweg im Bureau des unterzeichneten Betreibungsamtes. Bern, den 10. Januar 1940. Betreibungsamt Bern: Martz.

Kt. Luzern

Konkursamt Luzern Einmalige Steigerung. - Zweite Publikation.

(gemäss Art. 20 der Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 1939) Schuldnerin: Dornacheck A.G., mit rechtlichem Domizil Horwerstrasse

Nr. 20, in Luzern.

Zeit und Ort der Steigerung: Donnerstag, den 14. März 1940, nachmittags 2½ Uhr, im Hotel Plisterns, am Korumarkt, in Luzern.

Eingabefrist: Bis 26. Januar 1940.

Auflage des Lastenverzeichnisses und der Steigerungsbedingungen: Vom 2. März 1940 an.

März 1940 an.
 Steigerungsobjekt: Grundstäck Nr. 359, Plan 10: 1647 m² Bauland, an der Dornacherstrasse, Grundbuch Luzern, linkes Ufer.

Katasterschatzung: Konkursamtliche Schatzung: Grundpfandrechte ohne Zinsen: Fr. 5,000. — 100,000. — 280,000. —

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf die konkursamtliche Schatzuug, jedoch unter Beachtung der Vorschriften gemäss Art. 141, Abs. 1, Betreibungsgesetz.

Der Ersteigerer hat vor dem Zuschlag eine Barkaution von Fr. 5000. -

Luzern, den 3. Januar 1940.

Konkursamt Luzern: Al. Wolf, Phus

Betreibungsamt Basel-Stadt (84) Kt. Basel-Stadt

Grundstück-Versteigerung. — Einzige Gant.

Donnerstag, den 29. Februar 1940, vormittags 11 Uhr, wird im Gerichtsgebäude, Bäumleingasse 3, I. Stock, im Zivilgerichtssaal, infolge Grundpfandbetreibung das nachverzeichnete dem

von Känel-Banmann Alfred,

von Aeschi (Bern), gehörende Grundstück gerichtlich versteigert:

Sektion II, Parzelle 2093, haltend 4 Areu 59 m², mit Wohnhaus Allsehwilerstrasse 106 (Wirtschaft).

Fr. 140,000. — Brandschatzung:

Die amtliche Schatzung des Grundstückes inkl. der Zugehör: Wirtschaftsentar, beträgt Fr. 191,244. —.

Beim Zuschlag sind Fr. 2400. — (Handänderungssteuer und mutmassliche Kosten) in har zu erlegen.

Eingabefrist: Bis zum 2. Februar 1940.

Die Pfandgläubiger werden ersucht, bis zum gleiehen Datum die Pfandtitel cinzusenden. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so würde eine allfällige, durch die Versteigerung notweudig werdende Abschreibung oder Löschung im Grundbuche gleichwohl vorgenommen.
Die Steigerungsbedingungen liegen bei der unterzeichneten Behörde (Liegenschaftverwaltung) vom 16. Februar 1940 an zur Einsicht auf.

Basel, den 13. Januar 1940. Betreibungsamt Basel-Stadt.

Réalisation des immeubles dans la procédure de la salsie et de la réalisation de gage (L. P. 41, 142.)

Office des poursuites de Monthey Vente d'immeubles. — Seconde enchère.

L'Office des Poursuites de Monthey offrira en vente, en seconde enchère, le 17 février 1940, à 14 h. ½, au Café du Commerce, à St-Gingolph, les immeubles ei-après décrits, appartenant à Valla S.A., Bâle:

à St-Gingolph: La propriété dite «Villa des Serves», comprenant maison de 60 m², maison de 211 m², jardin de 2464 m², guérite de 25 m², articles 2427, 2429, du 2430 et 2431 du cadastre communal, plan folio 6, n° 176, 178, 179 et 181, le tout taxé au cadastre et par l'office fr. 94,432.—.

Vente requise par la commune de St-Gingolph, impôts fonciers, pto 42198, ct par le porteur de la cédule hypothécairc en 1er rang, pte 42918.

Les couditions de vente serout déposées au Bureau de l'Office 14 jours avant l'enchère.

Monthey, le 10 janvier 1940.

Ct. du Valais

C. Mariaux, Préposé.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlasstundung und Aufruf zur Forderungseingabe (SchKG 295, 296, 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanclers (L. P. 295, 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist für die Dauer von zwei Monaten eine Nachlasstundung bewilligt worden.

Die Glänbiger werden aufgefordert, Ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzulegen, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Arrondissement de Lausanne Débiteur: Andeumatten Othmar, appareillage et ferblanterie, Chemin

Debiteur: An deum atten Othmar, appareillage et ferblanterie, Chemin de Paleyres, à Lausanne.

Date de l'octroi du sursis concordataire par décision du Président du Tribinal civil du district de Lausanne: 9 janvier 1940.

Commissaire: Le Préposé aux Faillites, Lausanne.

Délai pour les productions: 2 février 1940.

Assmblée des créanciers: Lundi 19 février 1940, à 14 henres, dans une des salles du Tribunal de district de Lausanne, Palais de Montbenon, Lausanne.

Examen des pièces: Des le 9 février 1940 au bureau du commissaire, Office des Faillites, Place de la Ripounc 1, à Lausanne.

Yerlängerung der Kachlasstundung — Prorogation du sursis concordataire (SchKG 295, Abs. 4.) (L. P. 295, al. 4.)

Konkurskreis Wiedikon-Zürich

Die dem Die k Niklaus, Wirt, Industriestrasse 160, Zürich-Altstetten, am 25. Angust 1939 bewilligte Nachlasstundung ist durch Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 29. Dezember 1939 um weitere zwei Monate, d. h. bis und mit 24. Februar 1940, verlängert worden.

Zürich, den 10. Januar 1940.

Der Sachwalter:

Kurt Düby, Rechtsauwalt.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages (SehKG 304, 317.)

Délibération sur l'homologation de concordat

gen gegen den Nachlass Verhandlung anbringen.

Délibération sur l'nomologemen (L. P. 304, 317.)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Richteramt Solothurn-Lebern in Solothurn

Den Gläubigern des Vogt-Wingeier Walter, Sem auf Vorder-weissenstein, Gemeinde Oberdorf, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass zur Verhandlung über die Bestätigung eines vom Schuldner vorgelegten Nachlassvertrages Tagfahrt angesetzt ist auf Donnerstag, den 25. Januar 1940, vormittags 10 Uhr, vor Amtsgerieht Solothurn-Lebern, nach Solothurn, Amthaus 1. Stock.

Allfällige Einsprachen sind an der Verhandlung mündlich oder vorher schriftlich anzubringen.

Solothurn, den 10. Januar 1940.

Der Amtsgeriehtspräsident von Solothurn-Lebern: O. Weingart.

Bestätigung des Hachlassvertrages - Homologatien du concordat

(SchKG 306, 308.)

(L. P. 306, 308.)

Kt. Zürich

Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung

Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, hat mit Beschluss vom 8. Dezember 1939 den von Spallanzaui Rosa, Frau, Wirtin zum Bärenz, Dietikon, ihren Gläubigern vorgeschlagenen Nachlassvertrag auf der Basis einer Nachlassdividende von 20 %, zahlbar innert 14 Tagen nach der rechtskräftigen Bewilligung des Nachlassvertrages, gerichtlich bestätigt umd auch für die nichtzustimmenden Gläubiger verbindlich erklärt. Der Beschluss ist rechtskräftig. Die der Nachlassschuldnerin bewilligte Nachlasstundung ist mit dem Erscheinen dieser Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt beendigt. beendigt. .

Zürich, den 9. Januar 1940.

Im Namen des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung: Der Gerichtsschreiber: Dr. Springer.

Tribunal de la Sarine, à Fribourg Ct. de Fribourg

Débitenr: Hertzog-Overney Jean, boulangerie-pâtisserie, 3, Rue de l'Hôpital, à Fribourg. Date de l'homologation: 8 janvier 1940.

Fribourg, le 10 janvier 1940.

Le greffier:

Ziegenbalg, substitut.

Rifluto d'omologazione di concordato

(L. E. F. 306, 308.)

Prelura di Bellinzona

La Pretura di Bellinzona con suo decreto 27/28 dicembre 1939, ora crescinto in cosa giudicata, non ha omologato il coneordato proposto da Weit Amatore, pittore, in Bellinzona.

Bellinzona, 9 gennaio 1940.

Il seg. ass.: F. Biaggi.

Notstundung — Sursis extraordinaire

(Verord, des Bundesrates v. 17. Okt. 1939 - Ord, du Conscil fédéral du 17 octobre 1939.)

Bezirksgericht Zürich: III. Abteilung

Verhandling über eine Notstundung.

Zur Verhandlung im Sinne von Art. 3 der bundesrättlichen Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 17. Oktober 1999 werden die Glänbiger, Bürgen und Mitschuldner der Firna Seitter W. & Co., Taxameterbetrieb, Forchstrasse 34, Zürich 7, vertreten durch die Reta A. G., Zürich 1, Kappelergasse 11, vor das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, Bezirksgebäude Badenerstrasse 90, in Zürich 4, Zimmer 140, auf Freitag, den 26. Januar 1940, 16 Uhr, vorgeladen.

Einsprachen gegen das Begehren der Schuldnerin um Bewilligung einer Notstundung können an dieser Verhandlung mündlich oder vorher schriftlich erhoben werden. Stillschweigen wird als Verzieht auf Einwendungen betrachtet. Die Akten können vor der Verhandlung beim Unterzeichneten zwischen 9 bis 11 Uhr eingesehen werden, Bureau 214.

Zürich, den 10. Januar 1940.

Im Namen des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung: Der Gerichtsschreiber: Dr. Springer.

Kt. Bern

Konkurskreis Signau

Nachlasstundung und Aufruf zur Forderungseingabe.

(Art. 295, 296 und 300 SchKG, und Art. 34 ff. der VO, des B.R. vom 17 Okt. 1939.) Schuldner: Lehmann Johann, Landwirt, Mättenberg, Langnau i. E.

Durch Entscheid des Gerichtspräsidenten von Signau in Languau vom 23. Dezember 1939 wurde dem obgenannten Schuldner eine Nachlasstundung von 4 Monaten bewilligt und der Unterzeichnete als Sachwalter bestellt.

Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen schriftlich und begründet bis und mit 3. Februar 1940 beim Sachwalter anzumelden mit der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Gleichzeitig werden die Gläubiger zur Beratung des Nachlassvertrages zu einer Versammlung eingeladen auf Freitag, den 15. März 1940, nach-mittags 2½ Uhr, im Hetel Bären, Langnau i.E.

Die Akten liegen während 10 Tagen vor der Versammlung im Bureau des Sachwalters zur Einsicht auf.

Bern, den 10. Januar 1940.

Der Sachwalter: Schwenter, Fürsprecher, Genfergasse 3, Bern.

Kt. Solothurn

Amtsgericht Dorneck-Thierstein

Bewilligung einer Notstundung.

Das Amtsgericht von Dorneck-Thierstein hat unterm 2. Dezember 1939 dem Flurry Albert, Autogarage, Dornaeh, eine Notstundung auf die Dauer eines Jahres bewilligt und die Sachwalterschaft dem Konkursamt Dorneck tibertragen. Gleichzeitig hat das Amtsgericht verfügt, dass die in Art. 10 eit. B. R. B. aufgoführten Rechtsgeschäfte vom Schuldner nur mit Zustimmung des Sachwalters rechtsgültig vorgenommen werden können.

Dornach, den 10. Januar 1940.

Für den Gerichtsschreiber:

Verschiedenes — Divers — Varia

Kt. Zürich

Konkurskreis Wiedikon-Zürich

Nachlassvertrag.

Den Gläubigern der Firma Bareiss Chr. Söhne, mechanische Glaserei und Bauschreinerei, Luggwegstrasse 24, Zürich 9, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Glarner, Zürich 1, wird bekanntgegeben, dass die auf den 13. Januar bzw. 23. Januar 1940 angesetzten Termine für Aktenauflage und Gläubigerversammlung verschoben werden müssen. Die neuen Termine werden später bekanntgegeben.

Zürich, den 10. Januar 1940.

Der gerichtlich bestellte Sachwalter: Dr. Alfred Bosshart, Rechtsanwalt, Schützengasse 21, Zürich 1.

Ct. de Neuchâtel

Office des failliles de Boudry Réhabilitation.

Girard Lucien-Louis, fabricant d'aiguilles de montres, à Chambrelien (Neuchâtel), dont la faillite avait été ouverte le 26 mars 1923 et clôturée le 29 août 1925, a justifié avoir désintéresse tous ses créanciers, soit par le remboursement de leurs créances, soit par le rachat d'actes de défaut de biens.

Selon décision rendue le 27 octobre 1939 par le Président du Tribunal de Boudry, le failli a été réhabilité et reintégré dans la libre disposition de ses biens, conformément aux articles 26 L.P. et 32 de la loi cantonale d'exécution.

Boudry, le 10 janvier 1940.

Office des Faillites: Le Préposé: E. Walperswiler.

Handelsregister — Registre du commerce — Registre di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich - Zurich - Zurigo

1940. 11. Januar. Die seit 15. Juni 1935 mit Sitz in Seengen im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragene Firma Rechenmaschinenfabrik «Precisa», Aktiengesellschaft (Fabrique de Machines à calculer « Précisa » S.-A.) (Fabbrica Macchine Calcolatrici « Precisa » S.-A.) (« Precisa » Calculating Cy.) (S. H. A. B. Nr. 177 vom 1. August 1939, Seite 1607), hat in ihrer Generalversammlung vom 14. Dezember 1939 die Sitzverlegung nach Winterthur beschlossen und die Statuten vom 7. Juni 1935 entsprechend geändert. Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von Additions- und Rechenmaschinen und von andern Bureaumaschinen, sowie die Verwertung von Erfindungen nen und von andern Bureaumasennen, sowie die Verwertung von Ertindungen und Patenten für solche Maschinen und die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das volleinbezahlte Grundkapital beträgt Fr. 200,000 und ist eingeteilt in 200 Namenaktien von Fr. 1000. Von diesen 200 Aktien sind 100 Aktien über Fr. 100,000 Stammaktien und weitere 100 Aktien Prioritätsaktien mit einem Vorrecht auf eine 6 %ige kumulative Dividende und auf vorzugsweise Befriedigung im Liquidationsfall gemäss den Bestimmungen in den §§ 22 und 24 der Statuten. Ferner erhielten Eugen Benninger 25, Erwin Lahr, 60 und Ernst Lost 65 Genusscheine alse Neuwert mit einem Answech Jahnz 60 und Ernst Jost 65 Genusscheine ohne Nennwert mit einem Anspruch auf einen jährlichen Gewinnanteil und auf einen eventuellen Liquidationsanteil gemäss näherer Umschreibung in den Statuten und weiter für jede verkaufte und bezahlte Additions- und Rechenmaschine einen ebenfalls in den Statuten (§ 8) näher umschriebenen Lizenzanspruch. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre und Genusscheininhaber erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 5, zurzeit aus 4 Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat geliören gegenwärtig an, Ernst Jost, von Wädenswil, in Zürich, als Präsident, und Heinrich Stucki, von und in Winterthur, Eugen Benninger, von Zürich, sowie Erwin Jahnz, von Zürich, beide in Winterthur, als weitere Mitglieder. Der Verwaltungsratspräsident Ernst Jost und das Verwaltungsratsmitglied Heinrich Stucki führen Einzelunterschrift. Letzterer ist zugleich kaufmännischer Direktor der Gesellschaft. Die beiden übrigen Verwaltungsrats-mitglieder Eugen Benninger und Erwin Jahnz zeichnen kollektiv. Domizil: Palmstrasse 16.

11. Januar. Schweizerischer Bankverein, Aktiengesellschaft, mit Hauptsitz in Basel und Geschäftssitz (Filiale) in Zürich (S. H. A. B. Nr. 141 vom 20. Juni 1939, Seite 1273). Die Unterschrift des Generaldirektors Dr. Eduard 20. Juni 1939, Seite 1273). Die Unterschrift des Generaldirektors Dr. Eduard Nüscheler ist erloschen. Der Verwaltungsrat hat zu einem weiteren Vizedirektor ernannt Franz Fröhlich, von Brugg, in Zürich, hisher Prokurist, dessen Prokura somit erloschen ist; ferner wurde Kollektivprokura erteilt an Hans Leuthold, von Nesslau (St. Gallen), in Küsnacht (Zürich) und Fritz Mathys, von Eriswil (Bern), in Bubikon. Die Gesellschaft wird nur durch die kollektive Unterschrift von je zwei Berechtigten verpflichtet. Möbel. — 11. Januar. Embru Werke A.-G., in Rüti (S. H. A. B. Nr. 116 vom 19. Mai 1938, Seite 1122), Fabrikation von Möbeln aus Metall oder Holz usw. Der Verwaltungsrat erteilt zwei weitere Kollektivprokuren an Artbur Gittinger, von Himmen, beide

Güttinger, von Hinwil, und an Huldreich Altorfer, von Grüningen; beide wolnhaft in Rüti (Zürich). Sie zeichnen unter sich oder je mit einem der übrigen Kollektivzeichnungsberechtigten.

11. Januar. In der A. G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerel, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 97 vom 27. April 1939, Seite 878), ist die Unterschrift von Charles Vogel erloschen.

Immobilien. — 11. Januar. Die Genossenschaft Gräneck Thaliwil, in

Thalwil (S. H. A. B. Nr. 53 vom 5. März 1937, Seite 522), Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaft « Grüncek » in Thalwil usw., hat sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. November 1939 aufgelöst. Die Firma ist nach durchgeführter Liquidation erlosehen.

11. Januar. Die Baugenossenschaft Möve, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 260 vom 7. November 1931, Seite 2376), hat sieh durch Besehluss der Generalversammlung vom 30. Dezember 1939 aufgelöst. Die Firma ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

11. Januar. Die Genossenschaft Verband sehweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 241 vom 14: Oktober 1938, Seite 2206), hat sich in der Generalversammlung vom 17. Juni 1939 neue Statuten gegeben und dieselben den Vorschriften des neuen Rechtes ange-passt. Der Zweck wird nun wie folgt umschrieben: Hebung und Förderung des Lokalbanken- und Sparkassengewerbes, Wahrung der Interessen der Mitglieder und fachmännische Bankrevision. Ausserdem kann die Genossensehaft bei gemeinschaftlichen Aktionen und Unternehmungen von Verbandsmitgliedern deren Vertretung übernehmen, sofern der Genossenschaftszweck es rechtfertigt. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge nach Massgabe ihrer Bilanzsumme zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Reine Sparkassen bezahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages. Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Mitteilungen an die Genossenschafter, soweit das Gesetz nieht zwingend etwas anderes bestimmt, durch gewölnliehen Brief oder Zirkular. Die übrigen Aenderungen berühren die publizierten Tatsaehen nieht.

Bern - Berne - Berna

Bureau Bern

1940. 11. Januar. Die Firma «Kali A.G.», Ein- uud Ausfuhr, Fabrikatiou, Haudel mit und Förderung des Verbrauches von allen Düngemitteln, insbesondere Kali, nit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 165 vom 18. Juli 1939, Seite 1506), hat in ihrer ausserordentliehen Generalversammlung vom 5. Januar 1940 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und tritt in Liquidation. Diese wird durch die bisherigen Dirktoren John Marc Rochaix uud Dr. Gustav Bener, unter der Firma Kali A.G. in Liquidation (Kali S. A. en liquidation) durchgeführt. Die Liquidatoren führen Kollektivuuterschrift, wie bis anhin.

11. Januar. Die Stiftung unter der Firma Louise Müller-Fond, mit Sitz

(Kali S. A. en liquidation) durchgeführt. Die Liquidatoreu führen Kollektivunterschrift, wie bis anhin.

11. Januar. Die Stiftung unter der Firma Louise Müller-Fond, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 157 vom 9. Juli 1937, Seite 1630), ist infolge Ungültigkeit des Testamentes der Stifterin, Louise Müller, aufgehoben und wird gestützt auf den vor dem Obergericht am 14. Dezember 1939 abgeschlossenen Vergleich im Handelsregister gelöscht.

11. Januar. Unter dem Namen Stiftung Luise Müller-Fonds, besteht mit Sitz in Bern, lant letztwilliger Verfügung vom 18. Juni 1937 eine Stiftun g. Diese Stiftung hat eineu rein privaten Charakter und soll armen und hilfsbedürftigen Kindern und Erwachsenen im Kanton Bern zugute kommen. Sie bezweekt die Förderung von Bestrebuugen und Hilfswerken der privaten Fürsorgetätigkeit für die Blinden, die Tanbstummen, die Krüppelhaften, die Geisteskranken und Geistesschwachen, die intellektuell und und moralisch Defekten und Gefährdeten. Die Zweekbestimmung, wonach die Stiftung hilfsbedürftigen Erwachsenen zugute kommen soll, ist auch in dem Sinne zu verstehen, dass ehrenwerten, tüchtigen Leuten, welche unverschuldet in Not geraten sind, durch Zuwendungen oder ziuslose Darlehen die Gründung einer Existenz ermöglicht wird. Die jährlichen Erträguisse des Stiftungsvermögens werden je nach der Bedürftigkeit der obgenannten Hilfswerke unter dieselben verteilt. Ueber die Zuteilung (jährliche Verteilung) entscheidet endgültig der Stiftungsrat. Die Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat und der Geschäftsführer. Der Stiftungsrat, der sich aus den von der Stifterin ernannten Personen zusammensetzt, hat sich konstituiert wie folgt: Eduard Salzmann, von Eggiwil, in Bern, als Präsident; Ernst Mathys, von Lotzwil, in Bern, als Geschäftsführer. Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen für die Stiftung durch Kollektivzeichnung zu zweien. Das Geschäftsdomizil befindet sich beim Geschäftsführer, Mituzgraben Nr. 6.

Che mis ch - phar maz eu tisehe Produkte. — 11. Januar. Paten Kulter beine im Wabern, Gem

Anfang nahm. Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Produkte. Gurtengasse, Nr. 4.

Aussteuern, Silber, Kristall. — 11. Januar. Die Firma Fritz Flückiger, Handel in Aussteuern, Silber und Kristall, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 55 vom 6. März 1936, Seite 554), wird infalge Geschäftsaufgabe im Handelsregister gelöscht.

Schuhm acherwerkzeug. — 11. Januar. Aus der Kollektivgesellschaft unter der Firma Geschwister Kuenzi, Fabrikation von Schulmacherwerkzeug, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 98 vom 29. April 1935, Seite 1099), ist Lina Kueuzi infolge Todes ausgeschieden. Die drei verbleibenden Gesellschafter zeichene munmehr ie einzeln.

1090), ist Lina Kueuzi infolge Todes ausgeschieden. Die drei verbleibenden Gesellschafter zeiehnen nunmehr je einzeln.

11. Januar. Firma Eidgenössische Bank (Aktiengesellschaft), mit Hauptsitz in Zürieh, Zweigniederlassung in Bern (S. H. A. B. Nr. 290 vom 8. Dezember 1939. Seite 2449). Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1939 an Walter Fankhauser, von Trub, in Bern, Kollektivunterschrift per Prokura für die Zweigniederlassung Bern in der Weise erte it, dass derselbe befugt ist, kollektiv mit einem bereits Zeichnungsberechtigten per Prokura zu zeichnen. rechtigten per Prokura zu zeiehnen.

Rureau Interlaken

Metzgerci. — 10. Januar. Inhaber der Einzelfirma Albert Jaggi, in Grindelwald, ist Albert Jaggi, von und in Grindelwald. Metzgerci.

Bureau Trachselwald

Berichtigung. Die in S. H. A. B. Nr. 6 vom 9. Januar 1940, Seite 55, publizierte Firma lautet riehtig Geiser & Co., Aktiengesellschaft Huttwil,

Leinwandfabrikation. -- 10. Januar. Ans der Kollektivgesellschaft Firma Schmid & Co., mit Hauptsitz in Burgdorf und Zweig nie der lassung in Eriswil (S. H. A. B. Nr. 158 vom 10. Juli 1926, Seite 1274, Nr. 269 vom 14. November 1939, Seite 2297), ist infolge Todes der Gesellschafter Otto Schmid ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen.

Bureau Wimmis (Bezirk Niedersimmental)

Backerei. — 11. Januar. Die Firma Ernst Berger, Bäckerei, in Faulensee, Gemeinde Spiez (S. H. A. B. Nr. 139 vom 19. Juni 1931, Seite 1350), ist infolge Nichtmehrbestehens der Eintragungspflicht im Handelsregister gestriehen worden.

Luzern - Lucerne - Lucerna

1940. 10. Januar. Osear Bazzell, von Sent (Graubünden), und Heinz Genhart, tscheehosloawakischer Staatsangehöriger, beide in Luzern, liaben unter der Firma Reklame-Dienst Luzern, Bazzell & Genhart, in Luzern, leine Kollektivgosellschaft eingegangeu, welche mit dem Datum der Eintragung begonnen hat. Die Gesellschafter zeiehnen kollektiv. Reklame-Beratungen, graphische Arbeiten und Vertrieb von Reklame-Artikeln, Seidenliofstrasse 5.

160 strasse D.

10. Januar. Aktiengesellschaft für Wertschriftenverwaltung, mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 283 vom 30. November 1939, Seite 2402). Durch Generalversammlungsbeschlinss vom 10. Januar 1940 wurde der Gegenstand des Ilnternehmens wie folgt umschrieben: Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung von Vermögenswerten. Entsprechend wurde Art. 2 der Statuten abegändert.

Patentartikel. — 10. Januar. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Nicod & Aegerter, Fabrikation und Vertrieb von Patentartikeln aller Art usw., in Luzern (S. H. A. B. Nr. 158 vom 9. Juli 1936, Seite 1675),

hat sich aufgelöst; die Firma ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

10. Januar. Illustrierte Wochenschau «Schweizerland» Verlags A. G., Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 292 vom 14. Dezember 1937, Seite 2746). Dr. Conrad Lienert ist aus dem Verwaltungsrate ausgeschieden und seine Unterschrift erloschen. Das Geschäftsdomizil befindet sich nunmehr beim Präsidenten in Maria-Zell bei Sursee.

10. Januar. «Atlas»-Verwaltungen, Genossenschaft, mit Sitz in Luzern. (S. H. A. B. Nr. 292 vom 14. Dezember 1937, Seite 2746). An Stelle des zufückgetretenen Otto Schumacher, dessen Unterschrift erloschen ist, wurde als einziges Vorstandsmitglied gewählt Josef Gloggner, vou und in Luzern. Er führt Einzelnuterschrift. Das Geschäftslokal befindet sieh Lüwenstrasso Nr. 6, bei der ZITAG. Nr. 6, bei der ZITAG.
Pflanzen- und Beerensäfte. — 10. Januar. E. Kacch, Her-

Pflanzen und Beerensäfte. — 10. Januar. E. Kaech, Herstellung und Vertrieb von Pflanzen-, Kräuter- und Beerensäften, kosmetische Artikel usw., in Luzern (S. H. A. B. Nr. 82 vom 7. April 1938, Seite 778). Das Geschäftslokal befindet sich Zürichstrasse 44.

Baum wollspinnerei, Zwirnerei usw. — 11. Januar. Lang & Cie., Baumwollspinnerei, Zwirnerei, Fabrikation und Handel von Ilandstriekgarnen aller Art, in Keiden (S. H. A. B. Nr. 96 vom 26. April 1938, Seite 927). Die Firma hat Kollektivprokura erteilt an Anna Kronenberg, von Reiden, und Eric Willy Schroeder, von St. Gallen, beide in Reiden. Sie zeichnen zu zweien. Sie zeiehnen zu zweien.

11. Januar. Die Firma Frau Zaugg, Photohaus, in Udligenswil (S. H. A. B. Nr. 98 vom 28. April 1936, Seite 1030), ist infolge Geschäfts-

aufgabe erloschen.

aufgabe erloschen.

Liegenschaftsagentur. — 11. Januar. Pauline von Büren & Cie, Agentur für Vermittlung, An- und Verkauf von Immobilien jeder Art, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 95 vom 25. April 1934, Seite 1100). Der Kommanditär Adolf von Büren ist volljährig.

Coiffeur. — 11. Januar. Die Firma Philipp Fürst, Coiffeur-Damenund Herrensalon, Parfumerie, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 150 vom 1. Juli 1935, Seite 1670), ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

11. Januar. Aktiengesellschaft Grand Hotel National, mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 110 vom 14. Mai 1937, Seite 1118). Der Präsides Verwaltungsrates Dr. Ilans Dietler ist wohnhaft in Ruvigliama b. Lugano. Automobile. — 11. Januar. Der Inhaber der Firma Niklaus Egger, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 54 vom 6. März 1934, Seite 587), verzeigt als Geschäftsnatur nunmehr: Handel in Automobilen.

Solothuru - Solenre

Bureau Stadt Solothurn

Reparaturen von Motorfahrzeugen usw. — 1940. 9. Januar. Die Firma Rob. Frochlieher, Reparaturwerkstätte für Motorfahrzeuge und Maschinen und Handel mit denselben, in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 20 vom 25. Januar 1916, Seite 119), ist infolge Verkaufes des Geschäftes

Nr. 20 vom 20 vanuar 1919, eets 172), secret 172, secret 172, secret 172, secret 173, secret 173, secret 173, secret 173, secret 174, secret 174, secret 175, secr Finlage geleistet durch Abtretung eines Bankguthabens von Fr. 6000 und durch Barzahlung von Fr. 2000. Die Firma erteilt Einzelprokura an Robert Fröhlieher-Hofer und Emma Fröhlieher-Hofer, Ehefrau des Robert, beide in Solothurn. Reparaturwerkstätte für Automobile und Handel mit solehen. Sehänzlistrasse 4 und 6.

10. Januar. Schweizerische Volksbank (Banque Populaire Suisse) (Banca 10. Januar. Schwelzerische Volksbank (Banque Populaire Suisse) (Banca Popolare Svizzera), Genossensehaft nit Hauptistz in Bern und verschiedeuen Zweigniederlassungen, wovon eine in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 107 von 9. Mai 1939, Seite 963). Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1939 Hans Liniger, von Wohlen b. Bern und Biel, in Solothurn, zum Vizedirektor der Zweigniederlassung Solothurn ernannt. Dieser zeichnet inskünftig nit seiner Vollnutersehrift kollektiv nit je einem der übrigen Zeichnungsberechtigten, wogegen seine bisherige Prokuraunterschrift erloschen ist. Ebenso ist die Kollektivprokura des Louis Franz Kronenberg in Solothurn für die Niederlassung Solothurn erloschen und im Handelsregister gestrichen worden. und im Handelsregister gestrichen worden.

Basel-Stadt - Bâle-Ville - Basilea-Città

Tuchwaren usw. — 1940. 8. Januar. Die Firma Jean M. Weibel, in Basel (S. H. A. B. Nr. 3 vom 5. Januar 1938, Seite 21), Handel in Tuchwaren usw., ist infolge Aufgabe des Gesehäftes erloschen.

Bauingenieurbureau. — 8. Januar. Die Firma Rudolf Hascha, Ing. vorm. Robert Gsell-Heldt, Ing., in Basel (S. H. A. B. Nr. 180 vom 4. August 1936, Seite 1879), Bauingenieurbureau, hat ihr Geschäftslokal verlegt nach Holbeinstrasse 65.

Bodenbeläge usw. - 8. Januar. Inhaber der Einzelfirma Hans Brun, in Basel, ist Hans Brun, von Sehüpfheim, in Basel. Bodenbeläge und Handel in teehnischen Neuheiten. Schützenmattstrasse 34.

Bijouterien. — 8. Januar. Die Kommanditgesellschaft H. Plalzer & Co vormals C. Loch & Co, hat ihren Sitz von Basel nach Luzern verlegt (S. H. A. B. Nr. 305 vom 27. Dezember 1939, Seite 2563), und wird daher in Basel von Amtes wegen gelöseht.

8. Januar. Unter dem Namen Mory-Stump Stiftung, besteht auf Grund einer letztwilligen Verfügung vom 1. April 1935 mit Sitz in Riehen eine Stiftung mit dem Zweck, bedürftige und in Not geratene Nachkommen der Eltern des Stifters Johann Jakob Mory-Stump zu unterstützen und begabten jüngern Gliedern der Familie zur Fortbildung Beihilfe zu leisten. Sollten keire Nachkommen der Eltern des Stifters mehr vorhanden sein, so steht dem Stiftungsrat das Reeht zu, die Zinserträgnisse würdigen Riehener Bürgern zur Unterstützung oder Ausbildung zukommen zu lassen. Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Seine Mitglieder, Pfr. Karl Brefin-Oser, von Basel, in Richen, als Präsident, Emil Mory-Meyer, und Jean Mory-Brüderlin, beide von und in Richen, führen die Unterschrift zu zweien. Domizil: Kirchstr. 7.

9. Januar. Die Gurken- und Sauerkraut A. G., in Basel (S. H. A. B. Nr. 145 vom 24. Juni 1938, Seite 1410), hat sieh durch Besehluss der Generalversammlung vom 8. Januar 1940 aufgelöst und ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

Textilwaren. - 9. Januar. In der Firma Moses Lang-Keller, in Basel (S. H. A. B. Nr. 91 vom 20. April 1932, Seite 954), Handel in Textilwaren, ist die Prokura des Simon Lang erlosehen.

Drogerie. — 9. Januar. Die Kollektivgesellschaft R. Mühlethaler & Sohn, in Basel (S. H. A. B. Nr. 84 vom 2. April 1913, Seite 588), Handel

in Drogen usw., ist durch den Tod der Gescllschafter aufgelöst worden und erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Kollektivgesellschaft 4 lda & Clara Kamber, vorm. Drogerie Mühlethaler ».

Albertine Ida Kamber und Emma Clara Kamber, beide von Hägendorf (Solothurn), in Basel, haben unter der Firma Ida & Clara Kamber, vorm. Drogerie Mühlethaler, in Basel eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 2. Januar 1940 begonnen und Aktiven und Passiven der Kollektivgesellschaft «R. Mühlethaler & Sohn » in Basel übernommen hat. Drogerie. Freie Strasse 29.

Antiquitäten. — 9. Januar. Die Einzelfirma Berthold Segal, in Basel (S. H. A. B. Nr. 132 vom 9. Juni 1934, Seite 1577), Handel in Antiquitäten usw., ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Kollektivgesellschaft «B. & M. Ségal » in Basel.

Witwe Betty Ségal-Kaufmann und Marcel Ségal-Bamberger, beide von und in Basel, liaben unter der Firma B. & M. Ségal, in Basel eine Kollektiv-gesellschaft eingegangen, die am 9. Januar 1939 begonnen, und Aktiven und Passiven der erlosehenen Einzelfirma «Berthold Segal» übernommen hat. Handel in Antiquitäten und Gemälden. Aesehenvorstadt 42.

Kleiderfabrikation usw. 9. Januar. In den Verwaltungsrat der C. Schnelder & Cie Birmannshof Aktiengesellschaft, in Basel (S. H. A. B. Nr. 277 vom 25. November 1938, Seite 2515), Fabrikation und Handel in Kleidern usw., wurde als weiteres Mitglied gewählt Arnold Kurz-Hug, von Worb, in Basel. Präsident des Verwaltungsrates ist Carl Schneider-Koch.

Chemisch-technische Produkte. - 9. Januar. Die Firma J. Achermann-Corbat, in Basel (S. H. A. B. Nr. 235 vom 8. Oktober 1937, Seite 2267), Vertretungen und Handel in ehemisch-teelmischen Produkten, ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Bankgeschäfte usw. — 10. Januar. Aus der Kommanditgesellschaft Ed. Greutert & Cie, in Basel (S. H. A. B. Nr. 268 vom 15. November 1938, Seite 2431), Bankgeschäfte usw., ist der eine unbeschränkt haftende Gesellschafter Eduard Greutert infolge Todes ausgeschieden. Die Firma wird ab-geändert in H. Sturzenegger & Cie. Der Prokurist Hans Haller führt nunmehr Einzelprokura.

10. Januar. In der Tekko-Salubra-Verkauf A. G., in Basel (S. H. A. B. Nr. 272 vom 20. November 1933, Seite 2714), Verkauf von Wandbekleidungen usw., wurden ernannt zum Direktor der Prokurist Alfred Hoffmann, und zum Prokuristen Karl Begle, von Augst (Baselland), in Pratteln. Beide führen Einzeluntersehrift.

- 10. Januar. Aus dem Verwaltungsrat der Wandbekleidungen. . Salubra A. G., in Basel (S. H. A. B. Nr. 115 vom 19. Mai 1934, Seite 1334), Fabrikation und Verkauf von Wandbekleidungen, sind Eduard Hoffmann-Krayer und Alfred Vischer infolge Todes ausgeschieden. Es wurden ernannt: zum Direktor der Prokurist Alfred Hoffmann und zum Prokuristen Karl Begle, von Augst (Baselland), in Pratteln. Beide führen Einzelunterschrift.

10. Januar. In der Kommanditgesellsehaft Kreis & Co Buchdruckerel, in Basel (S. H. A. B. Nr. 202 vom 31. August 1937, Seite 2007), ist die Pro-kura des Robert Walter Kreis-Zeller erloselen. Der bisherige Kollektiv-prokurist Jean Claude Fünfgelt führt nunmehr Einzelprokura.

10. Januar. In den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Allgemeine Treuliand A. G., in Basel (S. H. A. B. Nr. 109 vom 11. Mai 1938, Seite 1059), wurde gewählt Robert La Roche, von und in Basel. Es wurden ernannt zum Direktor der stellvertretende Direktor Werner Bossard und zum stellvertretenden Direktor der Vizedirektor Hans Müller. Alle zeiehnen zu zweien unter sich oder je mit einem der übrigen Unterschriftsberechtigten.

10. Januar. Die Finanz- und Verwaltungs A. G., hat ihren Sitz von Basel (S. H. A. B. Nr. 17 vom 21. Januar 1938, Seite 155), nach Zug verlegt (S. H. A. B. Nr. 5 vom 8. Januar 1940, Seite 46), und wird daher in Basel von Amtes wegen gelöseht.

10. Januar. Aus dem Stiftungsrat der Stiftung Penslonskasse des Schweizerlschen Bankvereins, in Basel (S. H. A. B. Nr. 56 vom 7. März 1936, Seite 569), ist Dr. Eduard Nüseheler ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Als neuer Präsident des Stiftungsrates wurde gewählt Karl Türler, von Neuenstadt, in Basel; er zeichnet zu zweien mit einem der übrigen Zeiehnungsberechtigten.

Sehaffhausen - Schaffhouse - Sciaffusa

Senathausen — Schaithuse — Senathuse — Schaithuse — Senathuse — Senathus

nausen. Die Geseitschaft wird durch Kollektivunterschrift von je zwei Berechtigten verpflichtet.

Kosmetische Präparate. — 11. Januar. Inhaberin der Firma Elrose-Präparate Frau E. R. Hauser-Stäubli, in Unternenhaus-Wilchingen, ist, mit Einwilligung ihres Ehemannes, Elisabeth Rosa Hauser-Stäubli, von Wädenswil, in Unternenhaus-Wilchingen. Zwischen der Firmainhaberin und ihrem Ehemanne Dr. Hans Hauser besteht vertragliche Gütertrennung. Fabrikation und Handel mit kosmetischen Präparaten «Elrose».

Appenzell 1.-Rh. - Appenzell-Rh. int. - Appenzello int.

1940. 8. Januar. Die Säntisbahn A. G. Appenzell, in Appenzell (S. H. A. B. Nr. 26 vom 2. Februar 1937, Seite 244), hat in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. Dezember 1939 neue, dem revidierten Obligationenrecht angepasste Statuten angenommen. Dadurch sind folgende Aenderungen der bisher publizierten Tatsachen eingetreten: Die Firma lautet nun Elektrische Bahn Appenzell-Weissbad-Wasserauen A. G. Appenzell. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Eisenbahn von Appenzell nach Wasserauen. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen im Sehweizerisehen Handelsamtsblatt und im «Appenzeller-Volksfreund »; der Verwaltungsrat ist befugt, allfällige Aenderungen zu beschliessen. Das Aktienkapital von Fr. 747,500 ist voll einbezahlt. Die Verwaltung besteht aus 3—7, zurzeit aus 7 Mitgliedern. Als neue Mitglieder des Verwaltungsrates wurden gewählt: Dr. ean. Carl Ruseh, von Appenzell und Niklaus Senn, von Wil (St. Gallen); beide in Appenzell. Die neuen Verwaltungsräte sind nicht zeichnungsberechtigt. Domizil: im Stationsbureau der Appenzeller-Bahn in Appenzell.

St. Gallen - St-Gall - San Gallo

1940. 9. Januar. Auf Grund der Statuten vom 9. August 1939 besteht unter dem Namen Sennhüttengenossenschaft Kempraten, in Kempraten, Gemeinde Jona, eine Genossenschaft. Diese bezweckt: a) die Verwertung der von den Vichbeständen der Mitglieder produzierten Kuhmilch auf vorteil-hafteste Weise; b) die Ermöglichung des Bezuges reiner und unverfälschter Milch und Milchprodukte durch die Konsumenten, unter Ausschluss jeder Uebervorteilung; c) die Genossenschaft kann ihre Tätigkeit auch auf andere Gebiete ausdehnen. Sie bezweckt keinen Gewinn. Jedes Mitglied hat einen Anteilschein von Fr. 500 zu übernehmen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus 3 Mitgliedern. Der Präsident führt die Unterschrift für die Genossenschaft kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier. Zurzeit gehören dem Vorstand an: Jean Fritschi, von Bachen-bülach, Präsident; Oscar Spiess, von Laufen-Uhwiesen, Aktuar und Fritz Ruch, von Trachselwald, Kassier; alle in Jona. Geschäftslokal: Kempraten.

Aargau - Argovie - Argovia

1940. 11. Januar. TREUPHA A. G. für chemisch-pharmazeutlsche & kosmetische Produkte, mit Sitz in Baden (S. H. A. B. Nr. 155 vom 6. Juli 1938, Seite 1502). Die Prokuraunterschrift des C. J. Heinrich Korte ist erloschen. An der Kollektivunterschriftsberechtigung der Verwaltungsratsmitglieder Dr. Adolf Frey (Präsident) und Dr. Georges Charles Du Bois wird nichts geändert.

11. Januar. Buchdruckerei Neue Aargauer Zeitung, Genossenschaft mit Sitz in Aarau (S. H. A. B. Nr. 136 vom 15. Juni 1937, Seite 1384). Die Unterschriften des Redaktors Hermann Allemann und des Geschäftsführers Julius Trüb sind erloschen. Neu wurde als Geschäftsführer gewählt Erwin Hinden, von Stilli, in Aarau. Er führt Kollektivunterschrift mit je einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Tessin - Tessin - Ticino

Ufficio di Cevio (distretto di Vallemaggia)

Ufficio di Cevio (distretto di Vallemaggia)

1940. 10 geunaio. Sotto la denominazione Consorzio allevamento bestiame bovino Lavizzara, si è costituita, con sede in Prato-Sornico, una società cooperativa, avente per iscopo di organizzare un razionale allevamento del bestianne bovino, secondo le preserizioni delle leggi e regolamenti cantonali e federali e della federazione svizzera dei consorzi, in Zugo. Lo statuto porta la data del 21 maggio 1939. Per gli impegni della società risponde unicamente la sostanza sociale, essendo esclusa la responsabilità personale dei soci. Le pubblicazioni sociali imposte dalla legge sarauno fatte sul Foglio Ufficiale svizzero di commercio è tutte le altre pubblicazioni sull' «Agricoltore Ticinese», oppure all'albo dei comuni dove hanno domicilio i soci. Il presidente ed il segretario del comitato rappresentano la società di fronte ai terzi, con la firma collettiva e per tat modo vincolano la società. Attualmente Mario Mignani fu Sifino è presidente, e Arnoldo Ponectta fu Edmondo è segretario, ambedue da ed in Prato-Sornico.

Genf - Genève - Ginevra

Participations financières etc. — 1940. 9 janvier. Compagnie Auxiliaire de Gérance, société anonyme à Genève (F. o. s. du c. du 13 mars 1934, page 666). Le conseil d'administration est actuellement composé de Julien-Pierre Monod (inserit jusqu'ici comme vice-président), nommé président; Gustave Boissière; Edouard Vidoudez; Henri Flamand; Siegfried-Charles Horneffer (tous inserits) et Paul de Thomasson, eitoyen français, à Paris (nouveau). Le comité de direction est actuellement formé de Julien-Pierre Monod, Gustave Boissière et Paul de Thomasson. Les administrateurs et les membres du comité de direction sus-nommés signent collectivement à deux. Les administrateurs et membres du comité de direction Charles Sallandrouze de Lamornaix, président et Anathase Roudy, démissionnaires, sont radiés et leurs pouvoirs éteints. En outre, la procuration collective conférée à René Valentin, secrétaire du conseil, est éteinte.

Cuirs et articles en cuirs, etc. — 9 janvier. Tanor S.A., à Genève (F. o. s. du c. du 16 janvier 1936, page 120). Charles Larpin, de Genève, au Grand-Lancy (Lancy), a été nommé unique administrateur avec signature sociale, en remplacement de Georges-Louis Souvairan, démissionnaire, lequel est radié et ses pouvoirs éteints.

Société immobilière. — 9 janvier. Société anonyme Charmille-Extension, à Genève (F. o. s. du c. du 3 janvier 1940, page 5). Dans sa séance du 8 janvier 1940, le conseil d'administration a nommé fondé de pouvoir Jean Plojoux, d'Avully, à Genève, lequel engagera la société par sa signature individuelle.

9 janvier. La Société Immobilière Carouge Beau Site B, société anonyme ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 29 mars 1926, page 573), a, dans son assemblée générale extraordinaire du 29 décembre 1939, décidé sa dissolution. Sa liquidation étant terminée, cette société est radiće.

9 janvier. La Société Immobilière La Jardinière, société anonyme ayant son siège à Carouge (F. o. s. du c. du 16 septembre 1935, page 2305), a, dans son assemblée générale extraordinaire du 28 décembre 1939, décidé sa dissolution. Sa liquidation étant terminée, cette société est radiée.

9 janvier. Société Immobilière du Mervelet Nº 8, société anonyme dont le siège est à Genève (F. o. s. du c. du 12 décembre 1935, page 3052). Dans son assemblée générale extraordinaire du 15 décembre 1939, la société à voté sa dissolution. La liquidation étant terminée, cette société est en conséquence radiée.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt vorgeschriebene Anzeigen - Antres avis, dont la publication est prescrite dans la Femille officielle suisse du commerce par des lois ou ordonnances

Reklame-Kredit A. G., St. Gallen

Liquidations-Schuldenruf.

Dritte Veröffentlichung.

Die Generalversammlung vom 11. Dezember 1939 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Allfällige Glänbiger der Gesellschaft werden hierdurch gemäss O. R. Art. 742, Absatz 2, aufgefordert, ihre Ansprüche dem Liquidator der Gesellschaft, Herrn Ernst Hablützel, Fröbelstrasse 33, (A. A. 171) in Zürich, anzumelden.

Zürich, den 11. Dezember 1939. Der Liquidator: Ernst Hablützel.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer

(Vom 12. Januar 1940.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zum Zwecke der Tilgung eines Teils der Kosten der neuen Kriegs-mobilmachung erhebt der Bund eine Kriegsgewinnsteuer.

Jeder Kanton erhält einen Zehntel der um die Einlage in den Rücker-

stattungsfonds (Art. 38) gekürzten Kriegsgewinnsteuern, die von den Steuer-pflichtigen seines Gebiets entrichtet werden.

Die von der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer erfassten Gewinne dürfen von den Kantonen nicht mit einer Sondersteuer oder mit Zuschlägen zur eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer belastet werden.

11. Steuerpflicht.

Art. 2. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die während der Geltungsdauer dieses Beschlusses in der Schweiz:

a) einen Betrieb des Handels, der Industrie oder des Gewerbes innehaben oder sonstwie gewerbsmässig Geschäfte abschliessen oder vermitteln;

b) Gelegenheitsgeschäfte abschliessen, sich an solchen beteiligen oder solche vermitteln;

Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und im Ausland gewerbsmässig oder gelegentlich Geschäfte abschliessen oder vermitteln oder an einem Betrieb des Handels, der Industrie oder des Gewerbes beteiligt

Stirbt der Steuerpflichtige während der Dauer der Steuerpflicht, so treten seine Erben mit solidarischer Haftbarkeit je bis zur Höhe ihres Erbteils in die

Steuerpflicht des Erblassers ein.

Wird eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft während der Dauer der Steuerpflicht aufgelöst, so treten die unbeschränkt haftenden Teilhaber mit solidarischer Haftbarkeit in die Steuerpflicht der aufgelösten Gesellschaft ein. Kommanditäre haften für die Erfüllung der Steuerpflicht der aufgelösten Gesellschaft bis zur Höhe ihrer Kommandite.

III. Gegenstand der Steuer.

Art. 3. Gegenstand der Steuer ist der Kriegsgewinn.

Als Kriegsgewinn gilt:

a) vom Reinertrag (Art. 4, Abs. 1), der in einem Steuerjahre (Art. 7) erzielt wird, der Teil, welcher den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre (Art. 8) übersteigt;

vom Reingewinn (Art. 4, Abs. 2), der in einem Steuerjahr aus Gelegenheitsgeschäften (Art. 9) erzielt wird, der Teil, welcher den Betrag von

5000 Franken übersteigt.

Der Mehrertrag oder Mehrgewinn im Sinne von Abs. 2 gilt auch dann als Kriegsgewinn, wenn seine Erzielung nicht auf Umstände zurückzuführen ist,

die mit dem Krieg in Zusammenhang stehen.

Der im Ausland erzielte Kricgsgewinn ist Gegenstand der Steuer, soweit nicht nach gegenseitig eingehaltenen staatsvertraglichen Vereinbarungen Befreiung eintritt. In jedem Fall ist aber der in ausländischen Betriebsstätten erzielte Kriegsgewinn nur in dem Masse Gegenstand der Kriegsgewinnsteuer, als diese zusammen mit den andern Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Gesamtbelastung mit ausländischen Steuern übersteigt.

Wenn ausländische Betriebe in der Schweiz eine geschäftliche Tätigkeit ausüben oder ausüben lassen, ohne hier eine eigentliche Betriebsstätte zu unterhalten, so gilt der Kriegsgewinn, der auf diese geschäftliche Tätigkeit zurückgeführt werden kann, als Gegenstand der Steuer, soweit nicht nach gegenseitig eingehaltenen staatsvertraglichen Vereinbarungen Befreiung

Art. 4. Als Reinertrag gilt der Geschäftsertrag nach Abzug der Gewinnungskosten (Art. 5), sowie der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 6). Bei Ermittlung des Reinertrages des Steuerjahres dürfen überdies die Geschäftsverluste abgezogen werden, die in einem früheren Steuerjahr eingetreten sind und nicht aus dem Ertrag jenes Steuer-jahres gedeckt werden konnten. Bei natürlichen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie bei juristischen Personen, die weder Kapitalgeseilschaften noch Genossenschaften des Obligationenrechts sind, ist der Geschäftsertrag ferner um 6% p. a. des in der Unternehmung oder im Betriebe arbeitenden eigenen Kapitals zu kürzen.

Als Reingewinn gilt der Gesamtgewinn aus Gelegenheitsgeschäften nach Abzug der zu seiner Erzielung aufgewendeten Unkosten.

Art. 5. Den Gewinnkosten sind die Steuern, ausgenommen die Kriegs gewinnsteuer, zuzurechnen, die im Vor- bzw. Steuerjahr bezahlt worden sind und mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängen.

Den Gewinnungskosten sind gleichgestellt:

a) Zuwendungen für beiriebsfremde Wohlfahrtszwecke, soweit sie 10 %

des Reinertrages nicht übersteigen;

Wohlfahrtsaufwendungen zugunsten der eigenen Angestellten und Ar-beiter des Steuerpflichtigen, soweit sie 10 % der Lohn- oder Gehaltssumme des Geschältsjahrs oder die regelmässigen jährlichen Aufwendungen, die zur Weiterführung beim Inkrafttreten dieses Besehlusses bereits bestehender Wohlfahrtseinrichtungen erforderlich sind, nicht übersteigen und sofern sie in einer Weise sichergestellt sind, dass jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Art. 6. Als geschäftsmässig begründet gelten Abschreibungen, die einen angemessenen Ausgleich der im Geschäftsjahre eingetretenen Wertverminderungen darstellen. Rückstellungen gelten als geschäftsmässig begründet, wenn sie nach den Umständen zum Ausgleich drohender Verluste notwendig

Bei Ermittlung des Reinertrages des Steuerjahres ist auf die Notwendigkeit vermehrter Abschreibungen zur Sicherung der Lage eines Betriebes, der vorher notleidend war, in billiger Weise Rücksicht zu nehmen. Warenlager sowie kriegswirtschaftlichen Zwecken dienende Neuanlagen dürfen mit dem Betrag angerechnet werden, der ihrem Werte in der Friedenswirtschaft entspricht.

Art. 7. Als Steuerjahre gelten das Jahr 1939 und die folgenden Kalender-

Schliesst ein Steuerpflichtiger das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahre ab, so gelten als Steuerjahre die nach dem 31. Dezember 1938 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Von der für das Geschäftsjahr 1938/39 berechneten Steuer wird aber nur der Teil erhoben, der dem in das Kalenderjahr 1939 fallenden Teil des Geschäftsjahres entspricht. Entsprechend ist die Steuer für das letzte Steuerjahr zu berechnen.

Art. 8. Als Vorjahre gelten nach Wahl des Steuerpflichtigen zwei von den

drei Kalenderjahren 1936 bis 1938. Für Steuerpflichtige, die ihre Jahresrechnung regelmässig nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, gelten als Vorjahre zwei von den drei letzten vor dem 1. Januar 1939 abgeschlossenen Geschäftsjahren. Weist ein solcher Steuerpflichtiger nach, dass der in das Jahr 1938 fallende Teil seines Geschäftsjahres 1938/39,, auf das volle Jahr umgerechnet, einen den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre übersteigenden Reinertrag abgeworfen hat, so ist dies bei der Festsetzung des durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre zu berücksichtigen.

Umlasste die Geschäftstätigkeit eines Steuerpflichtigen nicht den vollen in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum, so gelten als Vorjahre die Jahre der tat-

sächlichen Geschäftstätigkeit.

Art. 9. Als Gelegenheitsgeschäfte gelten Geschäfte, die nicht im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen werden. Ihnen sind auch

a) die Geschäfte solcher Personen, die in der Schweiz weder Wohnsitz noch

dauernden Aufenthalt haben; die nicht gewerbsmässig, aber in spekulativer Absicht abgeschlossenen Geschäfte des Grundstückverkehrs. Das Vorhandensein einer spekulativen Ahsicht wird vermutet, wenn ein nach dem 30. August 1939 erworbenes Grundstück während der Geltungsdauer dieses Beschlusses wieder veräussert wird.

Art. 10. Als durchschnittlicher Reinertrag der Vorjahre werden, sofern der wirkliche durchschnittliche Reinertrag nicht höher war oder sich nicht

a) bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften 6 % des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven;
b) bei den übrigen Steuerpflichtigen 10,000 Franken.

Art. 11. Das Geschäftseinkommen von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, wird unter Vorbehalt von Abs. 3 unter jedem Güterstand als Einheit bchandelt.

Betreiben Kinder gemeinsam mit ihren Eltern ein Unternehmen oder ein Gewerbe oder schliessen sie mit ihnen gemeinsam Gelegenheitsgeschäfte ab, so wird der Ertrag des Unternehmens, des Gewerbes oder des Geschäftes

unter Vorbehalt von Abs. 3 den Eltern angerechnet.
Der Ertrag einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft wird oline Rücksicht auf die Anteile der einzelnen Teilhaber als einheitlicher Ertrag

der Gesellschaft behandelt.

Art. 12. Der Kriegsgewinn bleibt steuerfrei, soweit er 10 % des durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre nicht übersteigt.

Wenn 10 % des durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre einen

wenn 10 % des durchschnittlichen Keinerträges der Vorjahre einen niedrigeren Betrag ergeben, bleiben vom Kriegsgewinn steuerfrei:

a) 20,000 Franken bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit drei oder mehr geschäftsführenden Gesellschaftern;

b) 15,000 Franken bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit weniger als drei geschäftsführenden Gesellschaftern;

e) 10,000 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen.

Auf den Gewinn aus Gelegenheitsgeschäften findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 13. Besteht der Geschäftsertrag ganz oder teilweise aus Anteilen Gewinn anderer inländischer Unternehmungen, die kriegsgewinnsteuerpflichtig sind, so können zwecks Vermeidung von Doppelbelastungen an-

gemessene Abzüge zugelassen werden.
Genossenschaften des Obligationenrechts, die in einem Steuerjahr grössere Rückvergütungen gewährt hahen als im Durchschnitt der Vorjahre, sind berechtigt, die Hälfte des Mehrbetrages der Rückvergütungen am steuerbaren Kriegsgewinn des betreffenden Steuerjahres in Abzug zu

Art. 14. Sind von den Vorjahren eines oder mehrere länger oder kürzer als ein Kalenderjahr, so wird die Summe des Reinertrages der drei Vorjahre auf ein Kalenderjahr umgerechnet.

Ist ein Steuerjahr länger oder kürzer als ein Kalenderjahr, so wird der durchschnittliche Reinertrag oder Reinerwerk der Vorjahre sowie der steuerfreie Kriegsgewinn verhältnismässig erhöht oder herabgesetzt.

Art. 15. Wurde während eines der Vorjahre das einbezahlte Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder Genossenschaft des Ohligationenrechts erhöht, so wird dem Durchschnittsertrag für die vor der Kapitalerhöhung liegende Zeit ein Betrag von 6 % p. a. des der Gesellschaft oder Genossenschaft neu zugeflossenen Kapitals zugerechnet.

Erhöht eine Gesellschaft oder Genossenschaft der in Absatz 1 bezeichncten Art während eines Steuerjahres ihr einbezahltes Grund- oder Stamm-kapital, so sind vom Reinertrag des Steuerjahres 6 % p. a. des der Gesellschaft oder Genossenschaft neu zugeflossenen Kapitals, berechnet für die Zeit seit der Erhöhung, abzuziehen.

IV. Steuerberechnung.

Art. 16. Die Steuer beträgt:

 a) 30 % von dem Teil des steuerharen Kriegsgewinnes, der 25 % des für die Steuerberechnung massgebenden Reinertrages der Vorjahre oder der bei Gelegenheitsgeschäften Fr. 25,000 nicht übersteigt;

b) 40 % vom Rest des steuerbaren Kriegsgewinnes.

V. Behörden.

Art. 17. Die Steuer wird von der eidgenössischen Steuerverwaltung veranlagt und bezogen.

Art. 18. Die Kantone unterstützen die eidgenössische Steuerverwaltung. Sie sind insbesondere gehalten, unentgeltlich

a) die die Kriegsgewinnsteuer betreffenden bundesbehördlichen Bekanntmachungen in ihren Publikationsorganen zu veröffentlichen;

 b) der eidgenössischen Steuerverwaltung für jedes Steuerjahr ein Verzeichnis der mutmasslich Kriegsgewinnsteuerpflichtigen des Kantonsgebietes einzureichen;

c) der eidgenössischen Steuerverwaltung Auskunft in Steuersachen zu erteilen und ihr Einsicht in die kantonalen Steuerregister und Steuerakten zu gewähren:

d) der eidgenössischen Steuerverwaltung Einschätzungslokale zur Ver-

fügung zu stellen;

e) der eidgenössischen Steuerverwaltung sofort Meldung zu erstatten, wenn ein mutmasslich Kriegsgewinnsteuerpflichtiger seinen Wohnsitz ins Ausland verlegen oder sein Geschäft aufgeben will. Die Amtsstellen des Bundes und der Gemeinden sowie privatrecht-

liche Institutionen, die im Auftrage einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft öffentliche Funktionen ausüben, haben ungeachtet einer allfälligen Verschwiegenheitspflicht der eidgenössischen Steuerverwaltung kostenlos jede verlangte Auskunft über die Verhältnisse zu erteilen, die für die Festsetzung der Kriegsgewinnsteuer von Bedeutung sein können. Das Post-, das Telegraphen- und das Bankgeheimnis bleiben gewährleistet.

Art. 19. Für die Begutachtung von Einsprachen gegen Einschätzungsverfügungen sowie von besondern Fragen des Kriegsgewinnsteuerrechts, die ihr von der eidgenössischen Steuerverwaltung vorgelegt werden, wird Sachverständigenkommission bestellt, deren Organisation durch Regulativ des Bundesrates bestimmt wird.

Die Mitglieder der Kommission sind der Bundesgesetzgebung über

die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen

Behörden und Beamten unterstellt.

Art. 20. Für die Beurteilung der Gesuche um Erlass der Kriegsgewinnsteuer wird eine Erlasskommission bestellt. Solange sie amtet, behandelt die eidgenössische Krisenabgabe-Erlasskommission auch die Erlassbegehren in Kriegsgewinnsteuersachen.

Art. 21. Die Mitglieder und Beamten der Behörden, die sich mit Kriegsgewinnsteuersachen zu befassen haben, sind gehalten, über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen Dritten gegenüber Stillsehweigen zu bewahren.

VI. Veranlagungsverfahren.

Art. 22. Wer in einem Steuerjahr Kriegsgewinne erzielte, hat hievon der eidgenössischen Steuerverwaltung mit eingeschriebenem Brief Anzeige zu machen.

Die Anzeige hat zu erfolgen:

a) für Kriegsgewinne aus Gelegenheitsgeschäften innert vierzehn Tagen, nachdem der steuerbare Gewinn erzielt wurde;

b) in den übrigen Fällen innert sechs Monaten nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem erstmals Kriegsgewinne erzielt worden sind.

Die Anzeige soll den Namen und die genaue Adresse sowie die Mitteilung enthalten, dass sich der Absender zur Aufnahme in das Verzeichnis der Kriegsgewinnsteuerpflichtigen anmeldet.

Vorbehalten bleibt Art. 46.

Art. 23. Die eidgenössische Steuerverwaltung kann jedermann durch Zustellung eines Formulars zur Einreichung einer Steuererklärung auf-

Wer zur Einreichung einer Steuererklärung aufgefordert wurde, hat das Formular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hinnen dreissig Tagen von der Zustellung an mit eingeschriebenem Brief der eidgenössischen Steuer-

verwaltung einzureichen. Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat der Steuererklärung die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Vorjahre und des Steuerjahres oder, beim Fehlen solcher, Auszüge aus den Gesehäfts-büchern für die genannten Jahre beizulegen. Diese Beilagen müssen, sofern keine gedruckten Jahresberichte veröffentlicht werden, die Untersehrift

des Geschäftsinhabers oder seiner zeichnungsberechtigten Organe tragen. Wer Kriegsgewinne aus Gelegenheitsgeschäften erzielt hat, hat anzugeben, welcher Art das Geschäft war und zu welchen Bedingungen es abgeschlossen wurde.

Art. 24. Wer zur Einreichung einer Steuererklärung verpflichtet ist, hat über alle Verhältnisse, welche sich auf seinen Geschäftsverkehr beziehen und die für die Einschätzung in Betracht fallen können, der eidgenössischen Steuerverwaltung wahrheitsgetreue Auskunft zu gehen. Er hat auf Verlangen auch die erforderlichen Ausweise, insbesondere die Bücher, Verträge, Abrechnungen mit Banken und mit der Post usw. vorzulegen.

Die eidgenössische Steuerverwaltung kann die Bücher durch die von ihr bezeichneten Sachverständigen prüfen lassen. Die Kosten einer Bücheruntersuchung fallen zu Lasten des Steuerpflichtigen, wenn sich ergibt, dass dieser schuldhaft eine ungenügende Steuererklärung abgegeben hat. Gegen die Kostenauflage kann nach Art. 27, Abs. 2, Einsprache erhoben werden.

Wer zur Buchführung verpflichtet ist, hat seine Bücher und Jahresrechnungen alljährlich abzuschliessen, und zwar entweder auf Ende des Kalenderjahres oder, falls der Abschlussterinin übungsgeinäss auf einen andern Tag des Jahres fällt, regelmässig auf diesen Tag. Die eidgenössische Steuerverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Art. 25. Wenn der Steuerpflichtige trotz der erhaltenen Mahnung innert der gesetzten Frist die Steuererklärung nicht einreicht oder ergänzt, zur Auskunftserteilung nicht erscheint, einem Auskunftsbegehren nicht Folge leistet, überhaupt keine oder zur Ermittlung des Geschäftsertrages untaug-liche Bücher vorlegt oder die geforderten Ausweise nicht beibringt, so wird der sich bei der Einschätzung ergebende Steuerbetreg um 50% erhöht. Diese

Einschätzung kann nicht durch Einsprache angesochten werden. Stellt sich in der Folge heraus, dass durch die antliche Einschätzung des säumigen Steuerpflichtigen nicht der volle steuerbare Kriegsgewinn erfasst wurde, so gilt das Verhalten des Steuerpflichtigen überdies als Steuerhinterziehung im Sinne von Art. 39.

Bei verspäteter Einreichung und verspäteter Rückgabe einer zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war.

Art. 26. Die eidgenössische Steuerverwaltung kann Abschreibungen und Rückstellungen, über deren Begründetheit Zweifel bestehen, unter Vor-

behalt späterer Abrechnung zulassen.

In dem Masse, in dem sich in der Folge die unter Vorbehalt späterer Abrechnung zugelassenen Abschreibungen und Rückstellungen als ungerechtfertigt erweisen, ist die Steuer zu den für die abzuändernde Einschätzung massgebend gewesenen Sätzen nachzufordern.

Art. 27. Die eidgenössische Steuerverwaltung bringt das Ergebnis der Einschätzung unter Hinweis auf das Einspracherecht dem Steuerpflichtigen mit eingeschrichenem Brief zur Kenntnis.

Gegen die Einschätzung kann der Stenerpflichtige vorbehältlich Art. 25, Abs. 1, binnen dreissig Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, bei der eidgenössischen Steuerverwaltung Einsprache erheben.

Erhebt ein Erbe gegen eine noch nicht rechtskräftig gewordene Einschätzung des Erblassers Einsprache, so sind die übrigen Erben, soweit sie in der Schweiz einen bekannten Wehnsitz haben, davon zu benachrichtigen, und es ist ihnen eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher sie sich dariber auszusprechen haben, ob sie sich am Einspracheverfahren beteiligen wollen. Der gefällte Entscheid gilt in jedem Falle für alle Erben.

Die Einsprache wird auf Begehren des Steuerpfliehtigen, oder wenn es die eidgenössische Steuerverwaltung von sich aus für nötig erachtet, der Kriegsgewinnsteuerkommission (Art. 19) zur Begutachtung vorgelegt.

Wird die Einsprache abgewiesen, so sind die Kosten des Einsprache-verfahrens, insbesondere diejenigen der vom Einsprecher beantragten Be-gutachtung durch die Kriegsgewinnsteuerkommission, dem Einsprecher aufzuerlegen. Im Falle teilweiser Gutheissung der Einsprache hat eine verhältnismässige Kostenauflage zu erfolgen.

Die eidgenössische Steuerverwaltung eröffnet ihren Einspracheentscheid mit eingeschriebenem Brief. Der Entscheid soll eine Begründung und eine

Rechtsmittelbelehrung enthalten.

VII. Rechtsmittel.

Art. 28. Gegen den Einspracheentscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach dem Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege gegeben.

Der Ansechtung durch Verwaltungsgerichtsheschwerde unterliegen auch Verfügungen betreffend den Entzug des Einspracherechtes.

Ergibt sich im Beschwerdeverfahren, dass die angefochtene Veranlagung nicht den vollen steuerbaren Kriegsgewinn erfasst, so hat das Bundesgericht die Einschätzung von sieh aus zu berichtigen.

VIII. Stenerbezug.

Art. 29. Die Kriegsgewinnsteuer verfällt jeweils am ersten Tage nach Ablauf des Steuerjahres. Bei Gelegenheitsgeschäften ist die Steuer in dem Zeitpunkte fällig,

welchem der Gewinn erzielt wird. Wenn der Stenerpflichtige oder sein Rechtsnachfolger das Land verlassen will oder in Konkurs fällt, so wird die ganze Steuer im Zeitpunkte fällig, in dem der Steuerpflichtige Anstalten zum Verlassen des Landes trifft oder der Konkurs eröffnet wird.

Durch Erhebung einer Einsprache oder einer Beschwerde wird die

Fälligkeit der Steuerforderung nicht gehemmt.

Art. 30. Die eidgenössische Steuerverwaltung bestimmt die Fristen für die Bezahlung der Steuer. Bei Entrichtung der Steuer vor dem festgesetzten Zahlungstermin

wird ein Vergütungszins gewährt, der vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement festgesetzt wird.

Steuerbeträge, welche innert der vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt werden, sind vom Tage des Ablaufes der Zahlungsfrist an zu verzinsen; der Zinsfuss wird vom eidgenössiehen Finanz- und Zolldepartement festgesetzt.

Die Einreichung einer verwaltungsgerichtlichen Beschwerde hemmt den Zinsenlauf nicht.

Art. 31. Für einen fälligen, rechtskräftig gewordenen Steueranspruch kann die eidgenössische Steuerverwaltung ohne vorgängige Betreibung den Anschluss an eine von dritter Seite gegeuüber dem Steuerpfliehtigen erwirkte Piändung erklären. Die Anschlusspfändung kann verlangt werden, solange nicht die von dritter Seite angehobene Betreibung bis zur Verteilung oder bis zur Rechtskraft eines gemäss Art. 146 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs aufgestellten Koliokationsplanes schritten ist.

Die Ansehlusspfändung äussert die in Art. 110 und 114 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Wirkungen. Will der Schuldner das Vorhandensein der geforderten Voraussetzungen bestreiten, so hat er binnen zehn Tagen seit Zustellung des Nachtrages zur Pfändungsurkunde (Art. 114 des genannten Bundesgesetzes) Rechtsvor-sehlag zu erheben. Dieser ist unverzüglich der eidgenössischen Steuerverwaltung mitzuteilen, die binnen zehn Tagen die Rechtsöffnung zu verlangen hat.

Art. 32. Die eidgenössische Steuerverwaltung kann, wenn der Steuerpflichtige stirbt, keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, seinen Wohnsitz ins Ausland verlegen oder sein Geschäft aufgeben will, oder wenn ein Steueranspruch als gefährdet erscheint, auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellung hat gemäss der Verordnung über Sicherstellungen

zugunsten der Eidgenossenschaft zu erfolgen.

Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen mit einge-schriebenem Brief eröffnet. Sie hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesctzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Steuerpflichtige die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Massgabe des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege erheben. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Wird die gegen eine Sicherstellungsverfügung angehobene Beschwerde gutgeheissen, so fällt die gestützt auf die Sicherstellungsverfügung eingeleitete Betreibung dahin.

Art. 33. Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl im Sinne des Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest ist durch das zuständige Betreibungsamt auf Grund des ihm zuzustellenden Doppels der Sieherstellungsverfügung zu vollziehen.

Die Arrestaufhebungsklage gemäss Art. 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

Die für Anhebung und Durchführung der Betreibung in Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs festgesetzten Fristen haben für die Kriegsgewinnsteuern keine Geltung.

Die Steuerpflichtigen und die geschäftsleitenden und verantwortlichen Organe von steuerpflichtigen juristischen Personen, gegen die eine Sicherstellungsverfügung erlassen wurde, sind bei Straffolge verpflichtet, dem vollzichenden Betreibungsbeamten, soweit dies zur genügenden Verarrestierung nötig ist, ihre Vermögensgegenstände anzugeben mit Einschluss derjenigen, welche sieh nicht in ihrem Gewahrsam befinden, sowie ihrer Forderungen und Rechte gegenüber Dritten. Dem Beamten sind auf sein Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen. Er kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

Mitarbeiter, Beteiligte und die Angestellten des Steuerpflichtigen, gegen den die Sicherstellung verfügt wurde, sowie Dritte, bei denen der Arrest angelegt wird, ihre geschäftsleitenden und verantwortlichen Organe sind bei Straffolge zur Auskunft verpflichtet über alle Tatsachen und Vorgänge, die für den Vollzug der Sieherstellungsverfügung massgebend sind, insbesondere über das Vorhandensein der im Arrestbefehle bezeichneten Gegenstände, unter Angabe der Höhe der bei ihnen liegenden Gelder und Guthaben sowie der Menge und des Wertes der bei ihnen liegenden Waren oder andern Vermögenswerte des Arrestsehuldners.

Art. 34. Stirbt ein Steuerpflichtiger vor Entrichtung der Steuer, so haben seine Erben den Steuerbetrag vor Verteilung der Erbschaft zu entrichten oder sicherzustellen. Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentlichen Inventarien und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

Wird eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine juristische Person vor Entrichtung der Steuer aufgelöst, so haben die mit der Liquidation betrauten Personen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit den Steuerbetrag vor der Verfügung über das Liquidationsergebnis zu entrichten oder sicherzustellen.

Art. 35. Juristische Personen sowie Filialen ausländischer Unternehmen dürfen im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn sie ihrer Pflicht zur Entrichtung der Steuer durch Zahlung oder Sieherheitsleistung genügt haben.

Von jeder Löschungsanmeldung einer juristischen Person oder der Filiale eines ausländischen Unternehmens hat der Handelsregisterführer spätestens am Tage nach der Anmeldung der eidgenössischen Steuerverwaltung Kenntuis zu geben mit der Aufforderung, zu erklären, ob gegen die Löschung Einspruch erhoben wird.

Wird binnen zehn Tagen seit der Aufforderung kein Einspruch erhoben, so ist dem Löschungsbegehren Folge zu geben.

Erfolgt ein Einspruch, so darf die Lösehung nicht vollzogen werden. Der Einspruch ist zurückzuziehen, wenn die Steuer bezahlt oder siehergestellt oder wenn durch rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, dass der bestrittene Steueranspruch nicht zu Recht besteht.

Art. 36. Die Kriegsgewinnsteuer kann gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre. Die Stundung kann von einer angemessenen Sieherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist der Steuerpflichtige unverschuldet in eine Lage gekommen, in der ihm die Bezahlung der Kriegsgewinnsteuer nicht zugennutet werden kann, so kann ihm der gänzliche oder teilweise Erlass der Steuer bewilligt werden.

Gesuche um Stundung oder Erlass sind schriftlich und mit einlässlicher Begründung bei der eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 37. Die Steuer verjährt in fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Steuer.

Die Verjährung ruht, solange der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung der eidgenössischen Steuerverwaltung unterbrochen.

IX. Steuerrückerstattung.

Art. 38. Von den eingegangenen Steuerbeträgen wird ein Fünstel einem Fonds für Rückerstattungen zugewiesen. Der in diesem Fonds eingelegte Teil der Steuerbeträge, die ein Steuerpflichtiger bezahlt hat, wird diesem nach Ablauf des letzten Steuerjahres auf Antrag zurückerstattet, wenn sich ergibt, dass der durchschnittliche Reinertrag aller Steuerjahre den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre (Art. 10) nicht überstiegen hat, und wenn der Steuerpflichtige die Rückerstattung zur Stärkung der Finanzlage seines Unternehmens verwendet. An Steuerpflichtige, die ohne eigenes Verschulden und aus Gründen, die mit der Kriegswirtschaft in Verbindung stehen, beträchtliche Einbussen am Geschäftskapital erlitten haben, können aus dem Fonds weitergehende Steuerrückerstattungen bewilligt werden. Insbesondere sind die Fälle zu berücksichtigen, in denen bei der Abwicklung von Geschäften, die für die Landesversorgung förderlich waren, grosse Risiken eingegangen werden mussten.

Ueber die Verwendung des Fonds wird das eidgenössische Finanzund Zolldepartement besondere Vorschriften aufstellen. Wird der Fonds nicht vollständig für Rückerstattungen aufgebraucht, so fällt ein Zehntel des Restes den Kantonen im Verhältnis der durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung zu.

X. Strafbestimmungen.

Art, 39. Wer sich durch Abgabe einer ungenügenden Steuererklärung der Pflicht zur Entrichtung der geschuldeten Steuer entzieht oder zu entziehen versucht, unterliegt einer Busse bis zum doppelten Betrag der Steuer auf dem nicht angegebenen Kriegsgewiun. Ausser der Busse haben die Hinterzieher die hinterzogene Steuer zu

Ausser der Busse haben die Hinterzieher die hinterzogene Steuer zu bezahlen. Kann diese nicht sieher ermittelt werden, so ist sie mit dem höchsten nach den Verhältnissen des Falles möglichen Betrage anzusetzen.

Art. 40. Wer die Organe der eidgenössischen Steuerverwaltung über die Höhe seines Kriegsgewinns durch Vorspiegelung von Tatsachen, insbesondere durch den Gebrauch falscher, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden täuscht oder zu täuschen versucht, wird mit Busse bis zu 100,000 Franken und in besouders selweren Fällen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Die nämliche Strafe verwirkt, wer vorsätzlich zu den in Abs. 1 bezeichneten Handlungen anstiftet, bei ihnen mitwirkt oder sie begünstigt oder vom Steuerbetrug eines andern wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht.

Art. 41. Wer absiehtlich den Vollzug einer Sieherstellungsverfügung für die von ihm oder von einem andern geschuldete Steuer dadurch verhindert oder stört, dass er der angekündigten Arrestnahme fernbleibt, unit dem Arrest zu belegende Gegenstände und Forderungen nicht angibt, beseitigt oder vernichtet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 50,000 Franken bestraft.

Anstiftung, Gehilfenschaft und Begünstigung werden in gleicher Weise bestraft.

Art. 42. Mit Busse bis zu 10,000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) den Vorschriften dieses Beschlusses oder den kraft dieses Beschlusses getroffenen Verfügungen und Anordnungen der eidgenössischen Steuerverwaltung über die Erstattung von Anzeigen, die Abgabe von Steuererklärungen, die Einreichung oder Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen, die Erteilung von Auskünften und die Leistung von Zahlungen oder Sicherheiten zuwiderhandelt;

 der gesetzlichen Pflicht, Geschäftshücher ordnungsgemäss zu führen, Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe, Geschäftstelegramme und Buchungs-

belege aufzubewahren, nicht nachkommt.

Der Verhängung einer Busse nach Abs. 1 steht die gleichzeitige Bestrafung des Fehlbaren nach Art. 39 bis 41 nicht entgegen.

Art. 43. Werden die in Art. 39 bis 42 unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Direktoren, Bevollmächtigten, die Mitglieder der Verwaltungs- oder Kontrollorgane und die Liquidatoren Anwendung, die gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Werden diese Handlungen oder Unterlassungen im Geschäftsbetrich einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die schuldigen Gesellschafter, Direktoren, Bevollmächtigten und Liquidatoren Anwendung.

und Liquidatoren Anwendung. Für die Bezahlung der Bussen haftet die juristische Person oder die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft solidarisch neben den Verantwortlichen.

Art. 44. Die Strafverfolgung richtet sich nach den Art. 280 bis 320 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, jedoch mit der Abweichung, dass sie erst in fünf Jahren verjährt.

XI. Steuerabrechnung mit den Kantonen.

Art. 45. Die eidgenössische Steuerverwaltung rechnet mit den Kantonen über den ihnen anfallenden Steuerzehntel halbjährlich ab und ibermittelt ihnen einen die Namen der Steuerpflichtigen des Kantons und den Steuerbetrag enthaltenden Auszug. Der den Kantonen zukommende Anteil am Ertrag ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres zu überweisen.

Den Anteil an der Steuer von natürlichen Personen, die der Steuerhoheit mehrerer Kantone unterstellt sind, überweist die eidgenössische Steuerverwaltung ganz dem Kanton, in dem der Steuerpflichtige bei Beginn des Steuerjahres seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Aufenthalt hatte. Hat sich der Steuerpflichtige erst im Laufe des Steuerjahres in der Schweiz niedergelassen, so ist der Ort seines ersten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes massgebend.

Für die Ueberweisung des Anteils an der Steuer der übrigen Steuerpflichtigen, die der Steuerhoheit mehrerer Kantone unterstehen, findet Abs. 2 mit der Abweichung Anwendung, dass an Stelle des Wohnsitzes der Hauptsitz tritt und dass als Aufenthalt der Ort zu gelten hat, an dem sich der Hauptvertreter des Steuerpflichtigen anfgehalten hat.

Der Kanton, an den im Falle von Abs. 2 und 3 die Ueberweisung erfolgt, hat den mitbeteiligten Kantonen den ihnen zufallenden Steueranteil unter Berücksichtigung derbundesrechtlichen Grundsätze betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung zuzustellen. Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung des Steuerzehntels nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht.

XII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 46. Für Kriegsgewinne, die im Jahre 1939 erzielt worden sind, ist die Anzeigepflicht nach Art. 22 bis zum 30. Juni 1940 zu erfüllen.

Art. 47. Die Akten in Kriegsgewinnsteuersachen unterliegen den Stempelsteuern der Kantone nicht.

Art. 48. Erscheinen im Verhältnis zu andern Staaten Gegenrechts- und Vergeltungsmassnahmen notwendig, so ordnet der Bundesrat das Erforderliche an. Er kann hierbei Abweichungen von diesem Besehlusse verfügen.

Art. 49. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement erlösst die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschluss.

Art. 50. Dieser Beschluss tritt am 15. Januar 1940 in Kraft.

10. 13. 1. 1940.

Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit und Brennspiritus

(Mitg.) In seiner Sitzung vom 12. Januar hat der Bundesrat die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit und Brennspiritus neu festgesetzt. Gemäss Art. 38 des Alkoholgesetzes soll sich der Preis für Industriesprit nach dem Selbstkostenpreis der von der Alkoholverwaltung zur Abgabe als Industriesprit eingeführten Sorten richten. Brennspiritus soll zu den Beschaffungskosten abgegeben werden.

Infolge des Krieges haben die Weltmarktpreise für Sprit eine spürbare Erböhung erfahren, sodass die bisherigen Verkaufspreise die Selbstkosten nicht mehr decken. Aus diesem Grunde ist eine Preisanpassung notwendig geworden.

Bundesratsheschluss über die Verkaufspreise der Alkohoiverwaltung für Industriesprit

(Vom 12. Januar 1940).

Der sehweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 38, Abs. 4, 70 und 78 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932, beschliesst:

Art. 1. Die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit betragen bis auf weiteres für den Meterzentner Reingewicht ohne Gebinde:

	Felnsprit zu 94 Gew. % (= 96,11 Vol. %) Alkohol herechnet	Sekundasprit zu 92,5 Gew. % (= 95,06 Vol. %) Alkohol bereehnet	zu 100 %
Bel Bezug von:	Fr.	Fr.	Fr.
mindestens 10,000 kg netto in Kessel wagen	. 76.— (64.08)*	73.— (62.55)*	90.— (71.33)*
Gebinden	. 77.— (64.92)	74.— (63.41)	91.— (72.12)
binden		75.— (64.26) 77.— (65.98)	92.— (72.91) 94.— (74.50)

Art. 2. Die Kosten für die Denaturierstoffe tragen die Spritbezüger. Im übrigen gelten die allgemeinen Verkaufbedingungen der Alkoholverwaltung.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 12. Januar 1940 in Kraft. Der Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1939 über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für. Industricsprit wird aufgehoben. Die bis und mit 11. Januar 1940 aufgegebenen Bestellungen (Datum des Poststempels) werden zu den alten Preisen ausgeführt.

Die Alkoholverwaltung ist mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

*) Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Preise je Hektoliter 100 %. 10. 13. 1. 40.

Bundesratsbeschluss über die Verkaulspreise der Alkoholverwaltung für Brennspiritus

(Vom 12. Januar 1940).

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 38, Abs. 3, 70 und 78 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932, beschliesst:

Art. 1. Die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für denaturierten Brennspiritus betragen bis auf weiteres für den Meterzentner Reingewicht zu 90 Gew. % Alkohol (= 93,26 Vol. %) ohne Gebinde:

		Fr.	Fr.
la la Fi.	Bei Bezug von:		
mindestens	10,000 kg netto in Kesselwagen	72	(63.41)*
	10,000 kg brutto in Gebinden	73.—	(64.29)
mindestens	5,000 brutto in Gebinden	74	(65.17)
weniger al	s 5,000 kg brutto	76.—	(66.93)

Im übrigen gelten die allgemeinen Verkaufbedingungen der Alkoholverwaltung.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 12. Januar 1940 in Kraft. Der Bundesratsbeschluss vom 21. September 1932 über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Brennspiritus wird aufgehoben. Die bis und mit 11. Januar 1940 aufgegebenen Bestellungen (Datum des Poststempels) werden zu den alten Preisen ausgeführt.

Die Alkoholverwaltung ist mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

*) Die Zahlen in Klammern bezeiehnen die Preise je Hektoliter 100 %.
10. 13. 1. 40.

Prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool industriel et l'alcool à brûler

(Com.) Dans sa seance du 12 janvier 1940, le Conseil fédéral a fixé de nouveaux prix pour l'alcool industriel et l'alcool à brûler. D'après l'art. 38 de la loi sur l'alcool, l'alcool industriel est vendu aux prix de revient des qualités importées à cet effet par la régie. L'alcool à brûler est également vendu au prix de revient.

Par suite de la guerre, les prix du marché mondial ont subi une hausse sensible ce qui fait que la régie ne rentre plus dans ses frais. Une adaptation des prix de vente est ainsi devenue nécessaire. 10. 13. 1. 40.

Arrêté du Conseil fédéral fixant les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool industriel

(Du 12 janvier 1940.) Le Conseil fédéral suisse,

vu les articles 38, 4º alinéa, 70 et 78 de la loi sur l'alcool du 21 juin 1932, arrête:

Article premier. Jusqu'à nouvelle décision, les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool industriel sont fixés comme il suit, par quintal métrique poids net, fût non compris:

	94 % du poids (= 96,1 % du vol.)	92,5 % du poids (= 95,06 % du vol	.) 100 %
Pour les achats en quantités:		Total namely 5	and the second
d'au moins 10,000 kg poids net en wagons-eiternes	76 (64.08)*	73.— (62.55)*	90.— (71.33)*
d'au moins 10,000 kg poids brut en fûts		74.— (63.41)	91.— (72.12)
d'au moins 5000 kg poids brut en fûts	78.— (65.76)	75 (64.26)	92.— (72.91)
inférieures à 5000 kg poids brut	80.— (67.45)	77.— (65.98)	94.— (74.50)

Trois-six fins Alcool secondaire

Art. 2. Les frais de dénaturation sont à la charge de l'acheteur. Sont applicables au surplus les conditions générales de vente de la régie.

Art. 3. Le présent arrêté entre en vigueur le 12 janvier 1940. Il abroge l'arrêté du Conseil fédéral du 30 juin 1939 fixant les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool industriel. Les commandes faites jusqu'au 11 janvier 1940 y compris (date du timbre postal) seront encore exécutées aux anciens prix.

La régic des alcools est chargée de l'exécution du présent arrêté.

*) Les chiffres entre parenthèses indiquent les prix de l'hectolitre à 100 %.

10. 13. 1. 40.

Arrêté du Conseil fédéral

fixant les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool à brûler

(Du 12 janvier 1940.)

Le Conseil fédéral suisse,

vu les articles 38, 3e alinéa, 70 et 78 de la loi sur l'alcool du 21 juin 1932, arrête:

Article premier. Jusqu'à nouvelle décision, les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool à brûler ((dénaturé) sont fixés comme il suit, par quintal métrique poids net à 90 pour cent du poids (= 93,26 pour cent du volume), fût non compris:

pour les achats en quantités:	Fr.	Fr.
d'au moins 10,000 kg poids net en wagons-eiternes	72.—	(63.41)*
d'au moins 10,000 kg poids brut en fûts	73.—	(64.29)
d'au moins 5,000 kg poids brut en fûts	74	(65.17)
inférieures à 5,000 kg poids brut	76.—	(66.93)

Sont applicables au surplus les conditions générales de vente de la régie.

Art. 2. Le présent arrêté entre en vigueur le 12 janvier 1940. Il abroge l'arrêté du Conseil fédéral du 21 septembre 1932 fixant les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool à brûler. Les commandes faites jusqu'au 11 janvier 1940 y compris (date du timbre postal) seront encore exécutées aux anciens prix.

La régic des alcools est chargée de l'exécution du présent arrêté.

*) Les chiffres entre parenthèses indiquent les prix de l'hectolitre à 100 %.

10, 13, 1, 40,

Slowakei — Zolländerungen

Auf Grund des slowakischen Gesetzes vom 29, 11, 39 wurden die nachstehenden Positionen des slowakischen Zulltarifes wie folgt abgeändert:

Nr. des lowakischen Zolltarifs	Warenbezelehnung	Neuer Ansatz per 100 kg in Ks.	Bisheriger Ansatz per 100 kg in Ks. (aligemein oder vertragsmässig)
aus 103	Leinöl, Sojabohnenöl, chlnesisches Holzöl und andere n. b. g. fette Oele in Fässern, Schläuehen und Blusen, mit Ausnahme der Oelfirnisse:	i di wa	
	b) Leinöl	frei	160
aus 150	Erden und mineralische Stoffe, n. b. g., roh, gebraunt, gemahlen oder geschlämmt:		
1 7.	b) Quarz gemahlen	6	frei
us 155/b	Aetherisehe Oele:		16 5 4 / S. C. C.
	b) Methylsalizylat	frei	240
10	Baumwollwaren:		
189	Gemeine —, d. h. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger:		
	a) glatt, anch einfach geköpert:	15 Un 3 16.	
	1. roh	450	600
	Anmerkung, Sg. Kordstoffe für Fabriken zur Pneumatikerzeugung		
	auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnen-	5	8/64 45 10
	den Bedingungen und Kontrollen	120	240
	2. gebleicht		800
	(3. gefärbt	1500	2600
	4. bedruckt Init 1 bis 4 Farben	710	1420
	5. in 2 Farben bunt gewebt	760	
	6. bedruckt mit 5 oder mehr Farben . 7. in mehr als 2 Farben bunt gewebt .	1000	1520
	b) gemustert:		
	1. roh	600	800
	2. gebleicht	700	1000
	3. gefärbt	710	1420
	4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben	830 }	1660
	5. in 2 Farben bunt gewebt	1100	Celline .
	6. bedruckt mit 5 oder mehr Farben . 7. in mehr als 2 Farben bunt gewebt .	1100	1760

Committee Comm	Nr. des slowakische Zolltarifs	n Warenbezelehnung	Neuer Ansatz per 100 kg In Ks.	In Ks.	Nr. des slowakischer Zolltarifs	1 Warenbezelehnung	Neuer Ansatz per 100 kg in Ks.	Bisherlger Ansatz per 100 kg in Ks. (allgemein oder vertragsmässig)
	190			verctagsiunssig)	290		Addison the second	pen - 4
1. Park		Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:		Commence	1023133	a) glatt		270
Public of the Process of the Continue of the		1. roh		1000	Sesai ja	friert	350	600
Company Comp				A STATE OF THE STA	aus 299	Luxuspapeterien, nicht besonders genannt Massenerzeugnisse der Bilddruckmann		adjar kinn afrin
Section Section 1999 1	1700		in the state of	Jun		faktur, Spielwaren, alle diese auch in Ver	and dame and	andanik sidir ale Tersas
1.		2. gebleicht	600		18 to 600	Stoffen; Papierwäsche; Blumen und		SERVICE TO THE
5. beformack until 3-der merby Frichme (section of the price of the pr	maids :	4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben oder	of the state of the	CONTRACTOR CONTRACTOR	1	h, b) andere	THE A PARTY OF	2000
Description 10	- teget ser - trainadi	5. bedruckt mit 5 oder mehr Farhen	e sphas that		aus 300	n. b. g.:		A MENTS
2	rani mi		2300	4600		Buchbinderleinwand:	Sulvajarel B. ba	
Content Cont		b) gemustert:	550	1100	3.101			
Section of the 1 feet of Publish of the 1 feet of		2. gebleicht	650	1300	374	a) roh, auch verwarmt, auch mit ab	Virginia y 1	grows Nikous
6. Decreuck and 16 deer mather Ferbends with the company of the co		4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben oder	attition of	to receipt, and of	retografiji	geschliffenen Rändern oder Böden	CHICAGO TOWN	Contract to the Contract of th
12 Peter A. b. Corche am Garm ther Nr. 50 20 20 20 20 20 20 20	eth vi	5. bedruckt mit 5 oder mehr Farben	a let are el sales	6.	\$ 10 to 100	b) anderes (farbig, bemalt usw.)	. 195	390
Die einer-Allenderin, Nr. 1007 1.	404	gewebt	2350	4700	aus 375	geschliffen, nicht poliert, nicht gemustert	: Tanataga	Bake Me
1	191	bis einschliesslich Nr. 100:	division of the second	कित्रिं, विशेष	in the second	a) Spiegelglas, gegossen oder geblasen		
geschet, rob., ungemutetr, auch ausgeweschen, auchgeführt un Bische werden geweschen, auchgeweschen werden der bei der im Verordnungwiss vorzugerichtenden beidenigen wird Konstellen bei der	etlest i	1. glatt, auch einfach geköpert	800		47) 4 04		. 32	the state of the s
an expression, chapefloth run like- the fine live Nerochamyses vorsu- esteinbanden Belingungen und (San 2. germatert				at annual tilt materials in the	ans 401	Ashestwaren	brutto	Drutt
## 200 1000						a) Asbestpapier und Asbestpappen, un	disministratives with	no popularitate Mala
2.	34: 17			redording to the	J Owner	1. Asbestzementschiefer :		
20	didition in	trollen	500		Treat The An	c) Asbestgespinste, anch in Verbindung	10 40 9 11	policia
1. publicheit:	- ik .1.:	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt, bun			News State			600
Description 100 2000 2	120 Jan	1. gebleicht:		ng lang-dimiliyangg Lang-dimiliyangg	spalpoint convinctor			
2		b) gemustert	1500		Waterston,	genommen Kautschuk), soweit sle	De la visita de la visita de	1080
2		a) glatt, auch einfach geköpert	1400		1		condition a	uga i Diografia a jul Biografia
10 Feirick parameter 1500 3000		3. hedruckt oder bunt gewebt:	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		de de la companione de			336 11018
100 100				3000		b) in anderer Weise gewöhnlich oder	ne act of	Hammabalout,
Angerkung. Plasts Blames	192		Charles in the	Standalle mot		mit gewöhnlichen Stoffen	. 60	576
### Wolf Well Well	(week!	1. glatt, auch einfach geköpert	marks I want programme	tall on plates on the last and the same of	aus 488	Abfällen:		Winster and
## streckt of cryonomic strecks, air Erfarumtschent under den in Verordungswege voreasechenemenen Bediagungen und Konzechen Bediagungen und Anneren unsehn Metalien und anderen unsehn Metalien und anderen unsehn Metalien und und anderen unsehn Metalien und der Weiter der Wei	an direct	wollgewebe, roh, ungemustert, aucl	1		aus 496	A man will be water that they done the	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Assembly panels
	Rodulpob	a oronico sticken, auf Erlaubnisscheln unter	et scolumos		10.00	streckt oder gezogen);	Wealth Soul	Daniel uning
2. genustert 1300 2600 1. gescheidet, gefabtb, bedruckt, bunt gewebt: 1. gebbielett, gefabtb, bedruckt, bunt gewebt: 2. gezogen auser as Kupfer fred 2. gezogen auser as fred 2. gezogen au		zeichnenden Bedingungen und Kon	-		- Inches	und anderen unedlen Metallen und		
Seweic	animal!	2. gemustert	. 1300		1th-V. 80%	1. gewalzt oder geschmiedet	. frei	
1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	are spenied and	gewebt:	e et mise su	as griffides: :	and tolera	3. gezogen, aus Kupfer:	. 1.2	175
2. gefarhit. 3) glatt, such eisfach geköpert. 4700 5) gramstert 5) glatt, such eisfach geköpert. 1800 500 6] S. bedruckt ofer hunt gewebt. 6] glatt, such eisfach geköpert. 1800 6] S. bedruckt ofer hunt gewebt. 6] glatt, such eisfach geköpert. 1800 6] Sood 6] Aumerkung. Plattstickege- webe. 5 6] Aumerkung zu den Nrn. 180 6] Aumerkung zu den Nrn. 180 6] Aumerkung zu den Nrn. 180 6] S. S. Wahmaschinen und Eric Verscheiten. 250 6] Destandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitete, such aus robem Gusz; gescheitete, such		a) glatt, auch einfach geköpert			Jaharan Ja	b) über 0,25 bis 0,5 mm stark	432	
b) gemattert 3, bedruckt oder bunt gewebt, a) glatt, auch einfach gekopert, b) gemattert 100 3600 100 360		2. gefärbt:	1 12 11			darunter		252
all glatt, auch einfach geköpert, 1800 3600 Annerkung zu den Nrn. 189 Annerkung zu den Nrn. 189 b) gemustert Annerkung zu den Nrn. 189 bis 192: sog. Bagdad- und Madrasgewebe 2500 5000 aus 200 Wirk- und Strickwaren: e) Handschube: 1 in Gewicht über 2500 5000 aus 217 Jutegewebe 2 250 2000 3 3000 aus 218 Seller ware nund technische Artikel: 2 250 2500 aus 219 Sellerware nund technische Artikel: 2 250 2500 aus 219 Sellerware nund technische Artikel: 2 250 2500 aus 219 Sellerware nund technische Artikel: 2 250 2500 aus 223 Wirk- und Strickwaren: 2 250 2500		b) gemustert			535	a) Gestelle, auch zerlegt	. 60	240
Semuster 1800 3600 1. Kopfe für Strickmaschinen 250 1000	d'u	a) glatt, auch einfach geköpert			to the second	teile von Köpfen (mit Ausnahm		San to Co
Destanties Des		Anmerkung. Plattsstichge	of the going at	3600	4.55	1. Köpfe für Strickmaschinen .		1000
Sog. Bagdad und Madras-gewebe 2500 5000 5000 Gestell: 170 684	Street Street	Anmerkung zu den Nrn. 189		2600	101111111111111111111111111111111111111	c) Bestandteile zu Köpfen, unfertl	g ·	The second
103 Sammet und sammet in		sog. Bagdad- und Madras-		grammari in til m	fina mil	Nah- und Strickmaschinen ml	t . W. in	Maria Company
Annertung Romplette, für Annertung Romplete, für Annertu		Sammet und sammetartige Webwaren, auch	i i	200 Dillo Harani		1. Strickmaschinen mit Gestell	170	680
C Handschuhe 1. im Gewicht über 300 g für je Dutzend Paare 4000 5600 10000 10000 10000 22750 2. im Gewicht bis einschliesslich 300 g für i Dutzend Paare 6000 10000 3	aus 200	Sammetbänder		3800	1 de 1	Anmerkung. Komplette, tu		sti ston, a nodi "
2. cnd Paare 2. in Gewicht bis cinschilesslich 300 g 6000 10000 600 10000 600 10000 600 10000 600 10000 600 10000 600 10000 6000 10000 6000 10000 600	The shares		Hart Hart	L. A. C. S.	E CONTRACTOR	mechanischen Antrieb eingerich tete Maschinen	. 37	150
An and Dutzend Paare Good 10000 Sauch in untrennbarer Verbindung mit		zend Paare	4000	6000		Dynamomaschinen und Elektromotore	a	देशकी प्रकार की ते इसकी प्रकार की ते
Selegrame (aus Jute, auch gemischt mit Flachs): a) einfach roh		für 1 Dutzend Paare	6000		111,	auch in untrennbarer Verbindung mi	t months	shadrele gen-
aus 217 Jutegewebe: a) einlach roh		Jutegarne (aus Jute, auch gemischt mit				raten; Transformatoren (rotlerende ode	A CUBINS	deuli recia
Street S	Africal,			72	167	a) von 25 kg oder darunter:	mant de est	Parisona Coest
A Faden in Kette und Schnss auf 2 cm Quadrat 30 30	aus 217				4	fahrzeuge und Flugzeuge	. 400	600
2 cm Comment 2 cm Comment 2 cm 2			e the at	44 40	All Small	tromotoren zu Ventllatoren	. 550	
a) Seile, Tauc, Stricke yon 5 mm Durchmeser oder inelir, auch gebleicht, geteert 290 360 e) Seilerwaren und technische Artikel n. b. g. 700 860 aus 233 Wirk- und Strickwaren: b) Strümpfe und Socken: 4000 6250 aus 252 Wirk- und Strickwaren: c) Handschuhe 5000 8250 wirk- und Strickwaren: 5000 10550 aus 258 Wirk- und Strickwaren: b) Strümpfe und Socken 5000 10550 aus 258 Pirmpfe und Socken 5000 10550 aus 258 Apparate, olektrische, und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstande, Anlasser udgel) n. b. g.: Anmerkung 3. Rohpappe aus Lumpen für den Bedarf der Fabriken zur Herstellung von Dachpappe, gegen Bescheinligung der 5000 1350	aus 219				tut-mufa;	b) von mehr als 25 kg bis 5 q	450	550 550
Scilerwaren und technische Artikel 1,0	The section of	a) Seile, Tauc, Stricke von 5 mm Durch	a traduce			d) von mehr als 30 q bis 80 q	. 325	486
n. b. g		teert	290	360	f Algebra	Anmerkung. Motoren für Anlass	Appropriate the second	W was to de Out
b) Strümpfe; und Socken: 1 im Gewicht über 1 kg das Dutzend Paare	опе 222	n. b. g	700	860	201	für Beleuchtungsvorrichtungen fü		Mr. Siles in
Paare		b) Strumpfe und Soeken:	Total !		14807	a) von 25 kg oder darunter		
das Dutzend Paare		Paare	. 4000	6250	541			5 200 281 Tags.
aus 252 Wirk- und Strickwaren: b) Strümpfe und Socken		das Dutzend Paare	6200		THE TANK	tierte Sicherungen u. dgl. elektrisch	0,	
aus 258 Wirk- und Strickwaren: b) Strümpfe und Socken	aus 252	Wirk- und Strickwaren:	AT LES	in the contract of	a carcanda	(Dosen u. dgl.) im Stückgewicht bis z	u, , , , , on a	4500
Pappen, auch Fussbodenbelag aus Pappe: Anmerkung 3. Rohpappe aus Lumpen für den Bedarf der Fabriken zur Herstellung von Dachpappe, gegen Bescheinigung der derstände, Anlasser u. dgl.) n. b. g.: b) elektrische Koch- und Heizapparato . 800 1200 c) andere Im Stückgewichte von: 1. 150 kg oder darunter 400 1350	aus 258	Wirk- und Strickwaren:	A Printer in	Service and the service and the	aus 543	Apparate, elektrische, und elektrotech		County to the service of the service
für den Bedari der Fabriken zur Herstellung c) andere im Stückgewichte von: von Dachpappe, gegen Bescheinigung der 1. 150 kg oder darunter 400 1350	285	Pappen, auch Fussbodenbelag aus Pappe	1.0	10550		derstände, Anlasser u. dgl.) n. b. g.:	The second	
		für den Bedarf der Fabriken zur Herstellun	g	MENTAL EN STREET, SEC.	300 5.1	c) andere Im Stückgewichte von:	4.1.4	
				allaine to Think if all a	· Radinogore			

Nr. des slowakischen Zolltarifs		Veuer Ansatz per 100 kg in Ks.	Bisheriger Ansatz per 100 kg ln Ks. (allgemein oder vertragsmässig)	Nr. des slowakischen Zolltarifs		Neuer Ansatz per 100 kg in Ks.	in Ks.
3	Personen- und Kinderwagen, ohne Leder- und Polsterarbeit: a) Kinderwagen für 100 kg b) andere 1 Stück Personen- und Kinderwagen mit Leder- und	400 400	1200) für 1200) 1 St.	aus 600	Kalzium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumverbindungen, n. b. g.: c) Chlorkalk	für 100 kg	vertragsmässig)
	Polsterarbeit: a) Kinderwagen für 100 kg b) andere 1 Stück Motorräder, auch mit Beiwagen, Beiwagen separat eingeführt, Kraftwagen (auch	1200 1200	3600 } für 3600 } 1 St.	622	g) Salizylsaure und deren Derivate Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse, n. b. g.:	frei	1800
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Motordreiräder), Chassis mit oder ohne Motor und Karrosserien separat ein- geführt: a) Motorräder, auch mit Beiwagen und	v. Wert		ė	Aumerkung. 3. Phenol (reine Karbol- säure) für Fabrikszwecke zur Erzengung von Kunstharz gegen Bescheinigung der Handels- und Gewerbekammer.		7
	Beiwagen separat eingeführt. b) Personenkraftwagen (auch Motordreiräder), Chassis mit oder ohne Motor und Karosserien separat eingeführt: 1. im Werte von höchstens 30,000 Ks.	30 %	2500f.100kg	aus 630	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sieh als Arznei-, auch Tierheil- mittel ankündigenden Stoffe; zn Heil- zweeken vorgeriehtete Watten und Ver-		
	(früher im Stückgewicht höchstens 1000 kg) 2. andere (früher über 1000 kg) c) Lastkraftwagen, Autobusse, mit Arbeitsvorrichtung ungetrennt verbun-	30 % 40 %	2300 2700		 a) Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch 		
	dene Kraftwagen, Chassis mit oder ohne Motor und Karosserien separat eingeführt: 1. Wert von höchstens 30,000 Ks.				Tierheilmittel ankündigenden Stoffe: 2. durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Schutz- mittel gegen Schädlinge der Pflan- zenproduktion ankündigenden		241.17 T 122
	(früher im Stückgewicht höchstens 1500 kg)	30 %	1900 • 1700 • bzw. 1400 •		Stoffe	860 510	1710 1020 10. 13. 1. 40.

Neues Jahr -Neue Probleme!

Ein gewaltiges Arbeitspensum in Aussicht, Büropersonal reduziert. - Und trotzdem sollte das umfangreiche Programm Tag um Tag fristgerecht erledigt werden. Was tun? Sich besser einrichten I Vor allem Korrespondenz-Ablage und Registratur als Kernpunkte jeder Organisation. Die neuen, zellenartigen Sicht-Hänge-Registra-



auch Ihnen wertvolle Zeitersparnis, verhindern falsches Ablegen, erleichtern durch ihre maximale Uebersicht die ganze Registraturarbeit und fördern die rasche und einwandfreie Abwicklung der Geschäftsvorgänge. Verlangen Sie deshalb kostenlose Zusendung unsererillustrierten Spezial-Prospekte, oder den für Sie unverbindlichen Besuch unseres beratenden Vertreters.

Bigler Spichiger & Cie. A.G.: Biglen (Bern)

Rayonvertreter:

Ostschweiz: J. F. Pfeiffer, Zürich.

Kantone Baselstadt und Baselland: J. F. Pfeif-fer, Basel, Steiner, Guhl & Co. AG., Basel. Kanton Genf: W. Bertrand, Genève.

Kanton Schaflhausen: J. F. Pfeiffer, Schaff-hausen. Rayon Olten: W. Häusler-Zepf, Olten.

Kanton Tessin: S. A. Forniture d'Ufficio Moderno, Lugano.

Kanlone Waadt und Wallis: Krieg & Cie., Lausanne. Kanton Neuenburg: M. Reymond & ses Fils, Neuchâtel, Ismael Berger, Le Locle.

On cherche des représentants pour les eautons de

> Bâle Zucich Berne Genève Lessin Geisons

La Feuille Officielle Suisse du Commerce est lue dans toute la Suisse. Profitez de cet avantage, si vous cher chez des représentants pour différentes régions!

Aktiengesellschaft

DANZAS & Co., BASEL

empfiehlt ihre gutorganisierten Spezial- und Sammeldienste

Genua und Marseille für Export- und Importgüter

Ueberseeverbindungen nach und von allen Weltteilen

Einladung zur XIV. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Montag, den 29. Januar 1940, nachmittags 5 Uhr, im Restaurant zur "Harmonie" in Wil

TRAKTANDEN:

- 1. Vorlage des Geschäftsberiehtes und der Jahresrechnung 1939, sowie
- Bericht der Kontrollstelle. 2. Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat, die Geschäfts- und Kon-
- troistene. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses. Ersatzwahl in den Verwaltungsrat.

5. Wahl der Kontrollstelle.6. Unvorhergesehenes.

Jahresbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustreehnung, sowie Berieht der Kontrollstelle, sind ab 16. Januar 1940 im Bureau der Gesellschaft zur Ein-sicht aufgelegt, woselbst auch die Stimmkarten bezogen werden können.

Wil, den 10. Januar 1940.

153 i

Der Verwaltungsrat.



Ein kleinerer und ein grösserer

Kassenschrank

garantiert feuer- und diebessicher, billig zu verkaufen. Anfragen erbeten unter II 6083 Y an Publieltas Bern. 15

Nichtigerklärung

Das Sparheit der Kantonulbank von Bern Nr. 35406, lantend auf den Namen von Fränlein Lante Rojnon iu Asulères p. Paris, wird vermisst.

Der unterzeichnete Glänbiger wird dasselbe gemäss Art. 90 O. R. entkräften und über das Guthaben verfügen, solern der allfällige linhaber dieses lüchleins dasselbe nicht binnen 3 Monaten der Kantonulbank von Bern vorlegt und sein besseres Recht nachweist.

Bern, deu 9. Januar 1940.

Der Bevollmächtigte der Erben der Sparneltgläubigerin: sig. Notar Aerni.

Schweizerische **Treuhandgesellschaft**

Zürich Rababalstraces 66 BASEL Genf

St. Albananlage 1 Rue do Mont-Blane 3